

Stefan Martini

# **Carl Schmitts *Theorie des Partisanen* und die Hegung des Krieges**

**Ein bodenloses Völkerrecht?**

Vorläufige Version. Für formale Unzulänglichkeiten wird um Entschuldigung gebeten.

Seminar „Politik und Recht bei Carl Schmitt“  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Wintersemester 2004/2005  
PD Dr. Karsten Fischer  
PD Dr. Jens Kersten

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Der Triumph des Irregulären über das Reguläre?</b> .....	<b>1</b>
<b>B. Geschichte und irreguläre Formen des Kleinkrieges</b> .....	<b>5</b>
<i>I. Historische Erscheinungsformen des (irregulären) Kleinkrieges</i> .....	5
a. Frühformen von der Antike bis ins 18. Jahrhundert.....	5
b. Prototypen im 19. Jahrhundert.....	6
c. Spätfolgen im 20. und 21. Jahrhundert.....	7
d. Entwicklungsstand.....	8
<i>II. Verschwisterte Begriffe und verschränkte Bilder</i> .....	8
a. Der tellurische Idealtyp als fliehender Grund.....	8
b. Revolutionärer Import/Export des transitorischen Partisanen.....	11
c. Das Chamäleon und die physische Strategie.....	12
1 Partisanstudien.....	12
2 Terrorismus und Guerillakrieg.....	14
d. Begriffsschwä(e)mme?.....	16
<b>C. Der Partisan bei einem Partheygänger</b> .....	<b>17</b>
<i>I. Feindschaft und Hegung des Krieges</i> .....	18
a. Die Moral der Hegung.....	19
b. Konventionelle und wirkliche versus absolute Feindschaft.....	20
c. Kleine Unstimmigkeiten.....	22
d. Das katechontische Projekt des verwirrten Partisans.....	23
<i>II. Individualisierung, Relativierung und Suspendierung von Staatlichkeit</i> .....	23
a. Die Privatisierung des Öffentlichen.....	23
b. Partisanentum als Ausnahmezustand?.....	24
1 Ausnahmezustand und Diktatur bei Carl Schmitt.....	25
2 Ausnahmezustand und illegitimes Rechtsmedium.....	25
3 Asymmetrische Kriege – ein Völkerrecht im Ausnahmezustand?.....	27
c. Jüngers Waldgang und die Rückkehr des Kollektiven.....	29
<i>III. Intellektuelles Partisanentum zwischen Anarchie und Nihilismus?</i> .....	32
<b>D. Schluss</b> .....	<b>34</b>
<i>I. Analyse und Ideologie</i> .....	34
<i>II. Rechtstheorie und (Rechts-)Politik</i> .....	36
<b>E. Literatur</b> .....	<b>38</b>
<b>F. Abkürzungen</b> .....	<b>45</b>

# Carl Schmitts *Theorie des Partisanen*<sup>1</sup> und die Hegung des Krieges

## Ein bodenloses Völkerrecht?

### A.DER TRIUMPH DES IRREGULÄREN ÜBER DAS REGULÄRE?

„12.10.47

*Im Raum des nicht formgerechten Krieges gelten andere Maße als die sonstigen. Das ist die absolute Ausnahmesituation des in die extremste Wehrlosigkeit hineingestoßenen Einzelnen, des outlaw, der sich seiner menschlichen Würde nicht berauben läßt, auch wenn man ihn wie ein Stück Vieh oder wie ein Ungeziefer behandelt.“<sup>2</sup>*

In einer Situation, in der alle Sicherungen verlassen, alle Hegungen niedergerissen sind, legt sich die Logik der Vernichtung auf den deshalb aus jeglichen Verbänden gelösten Einzelnen. Im Bewusstsein dieses imaginierten globalen Weltbürgerkrieges, dessen heilloses Opferobjekt er auch zu sein glaubte, stellt *Carl Schmitt* den Partisanen in den Kugelhagel der absoluten Ausnahmen, der absoluten Kriegszerstörung, der absoluten Ideologien: eine quasi-archaische, spontan-politische Einheit, die auch mit der Spitzhacke die Würde seines Ortes zu verteidigen imstande ist. Die – so scheint es – zeitlos prägnant definierten Merkmale<sup>3</sup> des Partisanen (S. 20ff.) lauten:

- (1) Irregularität
- (2) politisches Engagement
- (3) Mobilität
- (4) tellurischer Charakter.

Doch *Schmitts* Perspektive war nicht auf diese Wesenszüge verengt. Der Partisan stellt eine bedrohte Art dar; konkreten Identitätsgefährdungen gegenüber konnte *Schmitt* nicht die Augen verschließen. Pessimistisch war seine Prognose, die den Partisanen zunehmend als Instrument ideologischer Versteigungen und sich verselbständigter Technologien zeigt. Damit er erscheint er späteren Interpreten das Phänomen des transnationalen Terrorismus vorauszusehen<sup>4</sup>, obgleich dieser Begriff in der „Theorie des Partisanen“ (Theorie des

<sup>1</sup> *Carl Schmitt*, *Theorie des Partisanen*. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin 1963. Bei den folgenden Zitierungen dieses Buches werden nur die Seitenzahlen in Klammern angegeben.

<sup>2</sup> Glossarium, S. 32.

<sup>3</sup> *Peer Schmidt*, *Der Guerrillero*, *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003), 162, spricht von einem „Minimalkonsens“.

<sup>4</sup> *Jochen Abr. Frowein*, *Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht*, *ZaöRV* 2002, 882, mit Distanz zur „merkwürdig verherrlichenden Darstellung“; *Teodoro Klitsche de la Grange*, *The Theory of the Partisan Today*, *Telos* 2004, 169ff.; hineingelesen von *Marcus Llanque*, *Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit*, in: *Herfried Münkler* (Hrsg.), *Der Partisan*, Opladen 1990, S. 62, *Alexander Demandt*, *Der Staat* 27 (1988), *Staatsform und Feindbild bei Carl Schmitt*, 31 und zaghaft von *Eva Horn*, *Partisan Siedler*, *Asylant, Ästhetik & Kommunikation* 1998, 41f.; *Herfried Münkler*, *Terrorismus. Der Terrorist als Partisan*, *Tagesspiegel* vom 25.9.2001, nimmt zwar nicht direkt Bezug auf *Schmitt*, aufgrund seiner Vorarbeiten kann dieser unterstellt werden; als methodisch-terminologischer Säumnisvorwurf *ders.*, *Asymmetrische Gewalt. Terrorismus als politisch-militärische Strategie*, *Merkur*

Partisanen) keine Erwähnung findet. Wichtiger Zeuge ist dabei folgende Stelle aus der Theorie des Partisanen, die zwar „in der Dämmerung meines Lebens“<sup>5</sup> vor allem im Blick auf kommunistische Weltrevolutionäre geschrieben wurde, aber einer Beschreibung terroristischer Schläfer beängstigend nahe kommt:

*„Doch wird auch der autochthone Partisan agrarischer Herkunft in das Kraftfeld des unwiderstehlichen, technisch-industriellen Fortschritts hineingerissen. Seine Mobilität wird durch Motorisierung so gesteigert, dass er in Gefahr gerät, völlig entortet zu werden. ... Ein solcher motorisierter Partisan verliert seinen tellurischen Charakter und ist nur noch das transportable und auswechselbare Werkzeug einer mächtigen, Weltpolitik treibenden Zentrale, die ihn im offenen oder im unsichtbaren Krieg einsetzt und nach Lage der Dinge wieder abschaltet.“ (S. 27f., Hervorhebung nicht im Original)*

Zunächst mag überraschen, dass sich *Schmitt* unmittelbar mit einer individuellen Figur des Krieges befasst. Man ist doch gewohnt, ihn ein wenig faszinierend fremdelnd – anonym-begrifflich wie existentiell<sup>6</sup> – um den Krieg kreisen zu sehen: in der noch nicht kriegerischen Diktatur<sup>7</sup>, als mögliche Auseinandersetzung mit dem existentiellen Feind<sup>8</sup>, im diskriminierenden Krieg, in den „bellizistischen Tendenzen“<sup>9</sup> der Großraumtheorie mit dem korrespondierenden Verbot der Intervention raumfremder Mächte<sup>10</sup>, verschleiert in Form von „Nahmen“ der zu erobernden außereuropäischen Welt<sup>11</sup>. Nur einmal taucht der reguläre Kämpfer, der Soldat auf, jedoch lediglich als politische Metonymie, die der des Bürgers entgegengestellt wird. In dieser Auseinanderreißung von Staat und Gesellschaft das Scheitern des Deutschen Reiches erklärt werden.<sup>12</sup> Dem Spätwerk *Schmitts* wird gar ein – wenn auch nicht von polemischen Elementen gereinigter – eirenischer Zug unterlegt<sup>13</sup>.

Die Versuche, die Partisanenfigur zu deuten, stoßen unvermeidlich auf intertextuelle Fraglichkeiten. Entspricht die Emphase des Einzelkämpfers gegen illegitime Bodenherren der Logik des spätestens 1938 vollzogenen Abgesangs auf den Staat<sup>14</sup>? Handelt es sich um den Sieg der konkreten Ordnung über den Normativismus? Um den späten Triumph des Irregulären über das Reguläre, der Ausnahme, die alles beweist<sup>15</sup>? Erstaunlich scheint vielmehr, dass der Theoretiker eines politischen Existenzialismus menschlicher Verbände,

---

2002, 4 Fn. 6. Bereits 1977 unter dem Eindruck der palästinsensischen Terroristen *Franz Wördemann*, Mobilität, Technik und Kommunikation als Strukturelemente des Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.), *Terrorismus*, Düsseldorf, S. 148f.

<sup>5</sup> *Carl Schmitt*, Die Ordnung der Welt nach dem zweiten Weltkrieg. Vortrag von 1962 (Aus dem Spanischen übersetzt von Günter Maschke), in: Piet Tommissen (Hrsg.), *Schmittiana – II*, Brüssel 1990, S. 12.

<sup>6</sup> Hier ist *Schmitts* durchgängiges Prinzip der Ambivalenz und „Zwiespältigkeit“ der Begriffe und im Weiteren das der „Mehrschichtigkeit“ des Werkes angerissen, vgl. *Hasso Hofmann*, Legitimität gegen Legalität, Neuwied/Berlin 1964, pass.

<sup>7</sup> Die Diktatur, Politische Theologie.

<sup>8</sup> *Carl Schmitt*, Der Begriff des Politischen.

<sup>9</sup> *Hofmann*, Legitimität (Fn. X), S. 226.

<sup>10</sup> *Carl Schmitt*, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte.

<sup>11</sup> *Carl Schmitt*, Der neue Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 4. Auflage, Berlin 1997; *ders.*, Land und Meer.

<sup>12</sup> *Carl Schmitt*, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches – Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934.

<sup>13</sup> S. nur *Harald Seubert*, Eigene Fragen als Gestalt. Zu neuerer Literatur zu Carl Schmitt, Rezensionsvortrag "Neuere Literatur zu Carl Schmitt". München, 25.02.1997. Forschungsseminar Prof. Dr. Drs.hc. mult. Hans Maier, in: <http://www.schrimpff.com/ph/hs/e1.html>, VII. 3.).

<sup>14</sup> *Carl Schmitt*, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols, 2. Auflage, Stuttgart 1995, S. 62, 84, 118; *ders.*, Staat als ein konkreter an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), in: *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 – 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre*, Berlin 1958, S. 375ff.

<sup>15</sup> Politische Theologie, S. 21.

der die Bedeutung des Einzelnen erheblich herabminderte,<sup>16</sup> sich einem – wenngleich durch den Raum vermittelten – Individualismus zuwendet. Dies sind alles unterstellte Einholungen der prä-geschichtlichen *Schmitt*-Phasen: Ihre Relevanz wird zu klären sein.

Denkt man sich auch die Kontroverse um *Schmitts* Etatismus hinweg, bleibt *Schmitt* als Denker einer sinnhaften „Einheit von Ordnung und Ortung“<sup>17</sup>. *Schmitt* denkt – zumindest seit 1939 mit Bodenhaftung – von der (gefährdeten) Ordnung her. In der Theorie des Partisanen stellt er aber das Infragestellen der Ordnung, das Chaos des Irregulären wider die – allerdings illegitime, bodenfremde – Ordnung: Legitimität und Ordnung können sich widersprechen. Die darin liegende Gefahr der Auflösung jeglicher Ordnung im Namen der Legitimität hat *Schmitt* im von Technik und Revolution entfesselten Partisanen erkannt. Werkimmanente Ironie hat, dass die Aporien des liberalen, staatsrechtlichen Positivismus sich jenseits der Legalität nun beim Schmittschen Legitimitätsdenken wiederfinden. Denn ist der Partisan nicht – grob parallelisierend – der Ausnahmezustand nicht nur der legalen, sondern auch der illegitimen Ordnung, jeglicher Ordnung? Bleibt Ordnung den „Friedfertigen“<sup>18</sup> dann nur ein leeres Versprechen? *Schmitt* könnte hier entgegnen, diesem leeren Schema liege doch nur die liberale Auseinanderdividierung von Recht und Gesetz zugrunde. Zu prüfen bleibt auch hier, ob Ausnahmezustand und Partisanentum zusammen gedacht werden können.<sup>19</sup>

*Schmitt* stellte seine Schrift als „Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen“ in das Jahr 1963. Man mag die Verknüpfung „Theorie“ – „Zwischenbemerkung“ als bescheidenes Diminutivum zu *Schmitts* sonstigem Anspruch verstehen, letztgültige Begriffe und Begriffspaare für die Arbeit der Rechtswissenschaft aufzufinden<sup>20</sup>. Die Schmittsche Selbstbeschränkung passt auch zu der Vorstellung, das Werk nach 1945 als solipsistischen Kommentar zu den früheren Schriften zu begreifen<sup>21</sup>. Allerdings ist die Theorie des Partisanen auch als apologetische Selbstinszenierung gewertet worden.<sup>22</sup> Die damals dauernden Kämpfe gegen den Kolonialismus mögen die Okkasione geliefert haben, seine Betrachtungen „in die Waagschale der Zeit“ zu werfen<sup>23</sup>. Trotzdem, trotz aller für *Schmitt* charakteristischen „Konkretheit“, entgegnen dem Moment der inhaltsarmen

---

<sup>16</sup> Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, 2. Auflage, Berlin 2004.

<sup>17</sup> *Schmitt*, Nomos (Fn. X), „Das Recht als Einheit von Ordnung und Ortung“, 1. einleitendes Corollarium, S. 13ff.

<sup>18</sup> *Carl Schmitt*, Nomos der Erde, Vorwort, 2. Seite.

<sup>19</sup> *Seubert*, Fragen (Fn. 13), IV. entdeckt im faszinierenden Zwilling Ausnahmezustand-Partisan die Quelle linksschmittianischer Rezeption; vgl. hierzu auch *Herfried Münkler*, Sehnsucht nach dem Ausnahmezustand, in: Reiner Steinweg (Red.), Faszination der Gewalt, Frankfurt a.M. 1983, S. 60ff. *Hans Ulrich Scupin*, Besprechung der Theorie des Partisanen, Der Staat 5 (1966), 245, würdigt *Schmitts* Beschäftigung mit „Zerfall und Übergang“, „ohne daß er der Faszination der Dynamik solcher Entwicklung erlegen wäre“.

<sup>20</sup> *Julien Freund*, Der Partisan oder der kriegerische Friede, in: Complexio Oppositorum, S. 389f. Die Theorie des Partisanen entspräche nicht einmal dem Rang eines Corollariums: *Schmitt*, Theorie des Partisanen (Fn. x), Vorwort. Auffallend ist auch – das mag die Bedeutung der Schrift in *Schmitts* Werk widerspiegeln –, dass die Sekundärliteratur zur Theorie des Partisanen auch eher notizhaften Charakter trägt. Bei *Llanque*, Träger (Fn. X), S. 61, hat die Theorie des Partisanen „den Charakter eines eigentümlichen, vielleicht originellen Nebenproduktes“.

<sup>21</sup> *Nicolaus Sombart*, Carl Schmitts Endspiel: Der Partisan, in: *ders.*, Nachdenken über Deutschland. Vom Historismus zur Psychoanalyse, München/Zürich 1987, S. 197; Paul Noack, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin/Frankfurt a.M. 1993, S. 302; apologetische Kreisvollendung: *Helmut Ridder*, Schmittiana (II). Die Freund-Feind-Doktrin – Der Begriff des Politischen – Theorie des Partisanen, Neue Politische Literatur 12 (1967), 141.

<sup>22</sup> *Helmut Ridder*, Ex oblivione malum. Randnoten zum Partisanprogreß, in: Heinz Maus (Hrsg.), Gesellschaft, Recht und Politik. Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag, Neuwied/Berlin 1968, S. 309, 327.

<sup>23</sup> *Carl Schmitt*, Verfassungsrechtliche Aufsätze, Vorwort, S. 8; *Karl Löwith*, Der okkasionelle Dezisionismus von Carl Schmitt. in: Sämtliche Schriften, Band 8 (Heidegger), Stuttgart 1984, S. 32ff.

„Anti-Theorie“<sup>24</sup> wider die Traditionslinien der politischen Theorie ist eine Bewegung in der Theorie des Partisanen erkennbar, die die Zeitgeschichte in einen weltgeschichtlichen Kontext<sup>25</sup> hinüberzieht, eine Bewegung, die das „Sinnreich der Erde“ erkunden möchte<sup>26</sup>. Die Bezüge, die allein vom Partisanen ausgehen, reichen daher vom ägyptischen Fellachen über kommunistische Weltrevolutionäre bis in nahezu eschatologische Dimensionen.

Ungeachtet der von *Schmitt* selbst angezeigten Problematik, die sich – besonders aus einer Perspektive, die das Werk als abgeschlossen betrachtet, ja betrachten muss – zwischen werkimmanenten Bezügen und „bricolage“ bewegt, stellt eine Theorie des Partisanen sich in breite Diskurse der Militärtheorie und -historiographie, des (Kriegs-) Völkerrechts, der internationalen Politik<sup>27</sup>, gar der Anthropologie. Noch in der postschmittschen Aktualität nach dem kurzen 20. Jahrhundert beweist das Partisanenphänomen seine Relevanz in den für die Politik, die Wissenschaft(en) wie das Recht schwer fassbaren Erscheinungen des globalen Terrorismus und der „neuen Kriege“<sup>28</sup>. Begreift man die Theorie des Partisanen als Kontestation von Staatlichkeit<sup>29</sup>, rückt auch der Komplex begrenzter Staatlichkeit und failed states<sup>30</sup> in den Betrachtungshorizont.

Da der Partisan hier als Phänomen des Kleinen Krieges aufgefasst wird, sollen zunächst irreguläre Formen des Kleinen Krieges herausgearbeitet und historische Entwicklungen aufgezeigt werden (B.). Hauptaugenmerk liegt auf der Frage, ob dabei überhaupt stabile Begriffe abgegrenzt werden können. Sodann wird die Theorie des Partisanen bei Carl Schmitt in ihren Werkbezügen dargestellt (C.). Dabei stehen die Werkkontinuitätsprobleme nicht im Vordergrund; nur kontextorientiert sollen Konsistenzen mit anderen poignierten Begriffen, besonders zur Hegung des Krieges, zur Feindschaft, zum „Ausnahmestand“, geprüft werden. Besonders bei der Figur des Ausnahmestandes wird nach der Anschlussfähigkeit an die aktuelle Wirklichkeit des Krieges gefragt.

Der globale Terrorist ist ein aktuelles Phänomen, das sich in der Steigerung von Kontestation zu Auflösungstendenzen von Staatlichkeit, vielleicht gar in der „Ununterschiedenheit“<sup>31</sup> beider spiegelt. Wenn Krieg nicht mehr Staatenkrieg ist, gelangt Unordnung in die Organisation von Kriegsduellen (S. 17). Auch wenn man der Beschreibung folgt, das Recht werde zur Funktionshülse rechtsauflösender Mächte, sollen im Gegensatz zu *Agamben* keine Rezepte in Form einer mythischen Entrechtlichungs(er) lösung, die sich in Anlehnung an *Benjamin*<sup>32</sup> in einer ewigen sozialen Praxis vollzieht<sup>33</sup>, gefunden werden, sondern eher – und hier liegt ganz analog zu *Schmitt* die Stärke von

<sup>24</sup> *Volker Gehrhardt*, Politik als Ausnahme. Der Begriff des Politischen als dekontextualisierte Antitheorie, in: Reinhard Mehring (Hrsg.), Carl Schmitt. Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar, Berlin 2003, S. 205ff.

<sup>25</sup> Aus der entwicklungsgeschichtlichen Werkbetrachtung die zugehörige Periode als die der „geschichtlichen Legitimität“ bezeichnend: *Hasso Hofmann*, Legitimität gegen Legalität, 1. Auflage, Neuwied/Berlin 196, S. 7ff., 198ff. Den entscheidenden Umbruch im Schmittschen Werk hin zur kontemplativ-resignativen Form sieht *Helmut Quaritsch*, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2. Auflage, Berlin 1991, bei „Land und Meer“ 1940.

<sup>26</sup> *Carl Schmitt*, Der neue Nomos der Erde, S. xxx (bei 1. Corrolarium). „Erde“ versteht *Schmitt* nicht als bloßen Rahmen, in dem Geschichte stattfindet; sie ist der Ursprung, der originäre Bezugspunkt von Menschheitsgeschichte und Recht.

<sup>27</sup> *Carlo Masala*, Carl Schmitt als Theoretiker der Internationalen Politik, Zeitschrift für Politikwissenschaft 14 (2004), 881 – 898.

<sup>28</sup> s. nur *Mary Kaldor*, Neue und alte Kriege, Frankfurt a.M. 2000; *Herfried Münkler*, Neue Kriege, Hamburg 2004; *Martin van Creveld*, Die Zukunft des Krieges, München 1998; *Christopher Daase*, Kleine Kriege – große Wirkung. Wie unkonventionelle Kriegführung die internationale Politik verändert, Baden-Baden, 1999.

<sup>29</sup> *Marcus Llanque*, Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit: Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie, in: Herfried Münkler, (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 61ff.

<sup>30</sup> *Daniel Thürer*, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt: „The failed state“, BDGV 34 (1996), S. 9 ff.; *Matthias Herdegen*, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt im Völkerrecht: „The failed State“, aaO, S. 49 ff.

<sup>31</sup> Begriffliche Anlehnung an *Giorgio Agamben*, Homo sacer; *ders.*, Der Ausnahmestand.

*Agambens Analyse*<sup>34</sup> – die Selbstwahrnehmung des Rechts für dessen Grenzphänome im Zentrum stehen.

## **B. GESCHICHTE UND IRREGULÄRE FORMEN DES KLEINKRIEGES**

Ganz in der Tradition *Schmitts* müssen nicht nur vorab, sondern überhaupt die Begriffe geklärt werden: Was sind „Kleinkriege“? Wie lassen sich deren irreguläre Träger differenzieren? Sind „Guer(r)illero“, „Partisan“, „Terrorist“ nicht dem historisch-beliebigen Urteil unterworfen? Ganz grob sammelt der Begriff „Kleinkrieg“ – keineswegs außergewöhnliche – Kampfweisen „außerhalb der herkömmlichen geschlossenen Gefechtsordnung“<sup>35</sup>. Der Kleinkrieg steht somit immer im Bezug zu seinem Gegensatz der Normalität des Großkrieges. Der Volkskrieg könnte allerdings diese begriffliche Dichotomisierung fraglich erscheinen lassen. Problematisch ist der Begriff „Volkskrieg“ aber dann nicht, wenn man ihn als Steigerungsform<sup>36</sup> des Kleinkrieges begreift und Wert auf die militärische Aktionsform legt: Die ist im Volkskrieg zwar großflächig, aber zumeist heterogen und dezentral organisiert. Die hier interessierenden Partisanenkriege sind mithin immer Manifestationen in der Geschichte des (irregulären) Kleinkrieges.

### **I. Historische Erscheinungsformen des (irregulären) Kleinkrieges**

Für jede Darstellung einer Entwicklung (irregulärer) Kleinkriegsformen mag es angebracht sein zu konstatieren, dass ihr Blick selbstverständlich getrübt ist – hier durch eine eurozentrische Geschichtsschreibung und eine auf die Kriegstheorie des modernen Staates fokussierte Perspektive<sup>37</sup>. Ferner werden die regulären Ausgestaltungen nur am Rande behandelt. Das folgende Dreistadienmodell der angesprochenen Entwicklung ist höchst willkürlich gewählt und hat eher eine vereinfachende und nicht strikt zu verstehende Jahrhunderteinteilung zur Grundlage.

#### **a. Frühformen von der Antike bis ins 18. Jahrhundert**

Zwar reicht die Geschichte des Kleinkrieges und insbesondere die partisanischer Kriegsformen bis in die Antike zurück, die Schlacht im Teutoburger Wald ist geradezu ein Paradebeispiel, als eigenständige Kampfformen erweisen sie sich jedoch erst in der Brücke vom 18. zum 19. Jahrhundert.<sup>38</sup> Auch im Mittelalter gab es Beispiele von Partisanenkämpfen, beispielsweise die, die zur Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft geführt haben, oder im Hundertjährigen Krieg.<sup>39</sup> Berühmte Terroristen aus dem 12. Jahrhundert sind die Assasinen. Im niederländischen Aufstand gegen die Spanier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden ebenfalls Guerillamethoden eingesetzt.<sup>40</sup> Im Dreißigjährigen Krieg kann man requirierende Streifscharen als irreguläre Gewaltformen werten.<sup>41</sup> Im 18. Jahrhundert ist der Kleinkrieg durch den aufgabenbezogenen, aus der Lineartaktik ausscherenden Einsatz leichter Truppen<sup>42</sup> geprägt; moderne Heere entstehen aus der Entwicklung rationaler Kriegsführung und

<sup>32</sup> *Walter Benjamin*, Zur Kritik der Gewalt, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Rolf Tiedemann/Herbert Schweppenhäuser (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1980, Bd. II/1, S. 179 – 203.

<sup>33</sup> *Giorgio Agamben*, Der Ausnahmezustand, S. 103f.

<sup>34</sup> Denn nicht nur die Erlösung vom Recht ist Mythos, auch das Recht hat mythische Funktionen. Das Recht hat den Vorteil der Evidenz der bereits bestehenden, sozialen Praxis.

<sup>35</sup> *Martin Rink*, Vom „Partheygänger“ zum Partisanen, Frankfurt a.M. u.a. 1999, XV.

<sup>36</sup> *Schulz*, Irregulären (Fn. x), S. 18.

<sup>37</sup> *S. Herfried Münkler*, Neue Kriege, Fn. 15 (Kapitel 5).

<sup>38</sup> *Werner Hahlweg*, Moderner Guerillakrieg und Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.), Terrorismus, Düsseldorf 1977, S. 132.

<sup>39</sup> *Andreas Götze*, S. 146.

<sup>40</sup> *Werner Hahlweg*, Moderner Guerillakrieg und Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.), Terrorismus, Düsseldorf 1977, S. 128.

<sup>41</sup> *Münkler*, Krieg und Frieden, 297.

gleichlaufender Volksentwaffnung<sup>43</sup>. Die irregulären Truppen sind in ein übergeordnetes Konzept eines regulären Heeres integriert. Ihre Disziplinierung stellte ein großes Problem dar<sup>44</sup>. Denn „eine auf dezentrale [auf die Bevölkerung angewiesene, SM] Beschaffung ausgerichtete Logistik, ... das bevorzugte Gelände“<sup>45</sup> bewirkt ein gegenüber den aus Magazinen versorgten, im Gleichschritt marschierenden, regulären Truppen differentes Selbstbild. Der semantische Ursprung des Begriffs Partisan ist hier, in der Mitte des 18. Jahrhunderts, zu vermerken: Partheygänger oder Partisan wird der Anführer einer vom General ausgesandten Truppe, einer Parthey oder Parti, genannt.<sup>46</sup>

Auch die Unterwerfung der Indianer auf dem amerikanischen Kontinent, die Partisanenkämpfe im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, der Bürgerkrieg in der Vendée sind als Erscheinungsformen zu nennen, bleiben für Schmitt aber alle „vornapoleonisch“ (S. 12); denn Staat und Militär seien noch nicht in ihrer modernen Form entwickelt und bestimmt. Vormodern sind irreguläre Kämpfer, weil es sich entweder um einen leichten, beweglichen Teil der regulären Armee oder um einen „besonders abscheuliche(n) Verbrecher“ handelt.

Trotzdem wird man die irregulären Formen, in denen (nicht nur) versprengte, amerikanische Kongresstruppen im Schutze der Nacht den englischen Verbänden Nadelstiche zufügten, oder im Vendée-Krieg (1793-96, 1799) Landbevölkerung und Aristokratie gegen die republikanischen Städter kämpften<sup>47</sup>, zu den Anfängen des modernen Partisanentums zählen. Denn die Keime des Nationalstaates fingen in ihrer halb-bewussten Forcierung wie in ihrer Abwehr an zu sprießen. Hier zeigt sich auch schon die ambivalente Struktur von Partisanenkämpfen: in der Befreiung von etwas entsteht auch immer eine wie auch immer geartete Neuformierung<sup>48</sup>.

## **b. Prototypen im 19. Jahrhundert**

Die zunehmende – nationale – Politisierung der taktisch bestimmten, militärimmenanten Kampfführung kann also als Merkmal der modernen Partisanen gesehen werden: Sie diente nun (meistens) als Legitimations- und Motivationsquelle und erfolgte paradigmatisch in der *levée en masse*<sup>49</sup> sowie durch die napoleonischen Tirailleurs als Kämpfer der „revolutionären Kriege“<sup>50</sup> einerseits – Aufkommen der Wehrpflicht (S. 17) – und die Wendung zum Freiheitskampf durch den antinapoleonischen Volksaufstand der Guerrilleros<sup>51</sup> andererseits: nach Schmitt ist dieses Zusammentreffen die Geburtsstunde des Partisanen (S. 17). *Tommissen* führt an, dass der flämische Bauernkrieg gegen Frankreich (1798/99) diesen Aufstand zehn Jahre vorwegnahm.<sup>52</sup> Hinzufügen kann man schließlich den italienischen Widerstand gegen die Franzosen 1796 – 99. In diese Befreiungskämpfe reiht sich auch der zwar niedergeschlagene, aber die gegnerischen Truppen stark bindende

<sup>42</sup> Ein Beispiel ist die Erpressung Berlins am 16.10.1757 durch 1200 Mann starke leichte Truppe der Habsburger, s. *Rink*, „Partheygänger“ (Fn. ), S. 1ff; auch 87ff. Aufgaben umfassen Flankierung, Aufklärung, Vorpostensicherung, Vorbereitung der Schlachtaufstellung, *Herfried Münkler*, Die Gestalt des Partisanen, in: ders. (Hrsg.), *Der Partisan*, Opladen 1990, S. 22.

<sup>43</sup> *Rink*, „Partheygänger“ (Fn. x), S. 36ff., 42ff.

<sup>44</sup> Das bekannteste Beispiel ist die Einäscherung und Plünderung der oberpfälzischen Stadt Cham durch den Baron Franz v. d. Trenck und seine Panduren 1842, s. *Rink*, „Partheygänger“ (Fn. x), S. 8ff.

<sup>45</sup> *Rink*, „Partheygänger“ (Fn. x), S. 81.

<sup>46</sup> *Rink*, „Partheygänger“ (Fn. X), S. 92.

<sup>47</sup> *Gerhard Schulz*, Die Irregulären: Guerrilla, Partisanen und die Wandlungen des Krieges seit dem 18. Jahrhundert. Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), *Partisanen und Volkskrieg. Zur Revolutionierung des Krieges im 20. Jahrhundert*, Göttingen 1985, S. 10f

<sup>48</sup> s. aber B.II.c.1 die Unterscheidung von Partisanen der Tradition und Partisanen der Revolution.

<sup>49</sup> Als Quelle der Enthegung des Krieges: *Münkler*, Clausewitz, Engels, Schmitt, 16ff.

<sup>50</sup> In der Entwicklung zum Massenheer gingen die Formen des Kleinkrieges in die des Großkrieges ein und über, vgl. *Rink*, „Partheygänger, (Fn. x.), S. 216, 218ff.; *Schmitt* erkennt im französischen Volkskrieg den Abschluss und den Keim der Auflösung des Jus Publicum Europaeum, *Nomos der Erde*, S. 122f.

<sup>51</sup> Nach *Tommissen* nannten sie sich „partidas“, Über Carl Schmitts „Theorie des Partisanen“, S. 710.

<sup>52</sup> *Tommissen*, Über, S. 717.



Volksaufstand der Tiroler im August 1809 gegen die mit Frankreich verbündeten Bayern und mit verhaltener Unterstützung des interessierten Dritten Österreich<sup>53</sup>; des Weiteren der Partisanenkampf in Russland 1812 (S. 18). Der kurz wirksame preußische Landsturmedikt kann als Fortschreibung dessen gewertet werden; die rasche Zurücknahme des Edikts belegt aber auch das Misstrauen der feudalistischen Seite gegenüber popularisierenden Tendenzen. Auch die Unabhängigkeitskämpfe in Spanisch-Amerika am Anfang des 19. Jahrhunderts vollzogen sich streckenweise nach Guerrilla-Art.<sup>54</sup> Somit ist die Herausbildung des Partisanen aufs engste mit der Entstehung von Nationalität um die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert verknüpft.<sup>55</sup>

Bis nach dem 1. Weltkrieg ist danach der Partisan für Schmitt eine „Randerscheinung“ (S. 16) geblieben. Dazu müssten für ihn auch der amerikanische Bürgerkrieg, die Franc-tireurs im deutsch-französischen Krieg 1870/71, anarchistische Terroristen wie die russischen Narodnaya und die Kämpfe der Pariser Kommune zählen. Hinzukämen auch die chinesischen Aufstände und die Burenkriege am Anfang des 20. Jahrhunderts.

### c. Spätfolgen im 20. und 21. Jahrhundert

Im 20. Jahrhundert wird das Bild zunehmend unübersichtlich. Typisch wird der Kleinkrieg als „Befreiungskrieg“ ausgetragen, wie beispielsweise in China gegen die japanische Besetzung oder in Arabien. Andere Formen von „Befreiungen“ sind einerseits die revolutionären Bürgerkriege in Russland und China sowie andererseits die große Folge von Dekolonialisierungskriegen wie in Indochina, Kuba, Algerien und Vietnam. Vorbildfunktion für weitere Guerillakriege und breite Ausmaße nahm der Widerstand gegen die deutsche Armee im 2. Weltkrieg ein, wobei dieser letztendlich nicht entscheidend für den Kriegsverlauf im Ganzen wurde<sup>56</sup>. Im Kampf gegen die Wehrmacht erfolgte, dokumentiert in der englischen Planung, eine Verknüpfung regulärer mit Guerilla-Taktiken, um einem entschlossenen Gegner mit im Vergleich zum regulären Truppensoldaten „zum Äußersten entschlossene(n) Kämpfer(n)“ entgegenzusetzen.<sup>57</sup> Nicht mehr als eine letzte, gespenstische und gescheiterte Aufbäumung war die mehr oder weniger organisierte Aufstellung der Werwolf-, Bundschuh – und sonstiger partisanenartiger Verbände<sup>58</sup>.

Die zahlreichen partisanischen Formen nach dem Zweiten Weltkrieg weichen zunehmend tendenziell unbeendbaren „low intensity wars“ in Räumen begrenzter Staatlichkeit; zu nennen sind Somalia und die Subsahara. Insofern behielt Schmitt nicht Recht, dass der „revolutionäre Parteienkrieg“ den Staaten-Krieg ersetzen würde (S. 53). Einzelne Staaten-Kriege kommen im Übrigen als Ausnahme auch noch vor, so im ersten bis dritten Golfkrieg, im 6-Tage- und im Falkland-Krieg. Außerdem bilden sich – oft in Verbindung zur organisierten Kriminalität – Terrorismusformen heraus, wobei man zwischen transnationalem wie des der al-qaeda und lokalem Terrorismus wie in Peru, in Kolumbien und Irak<sup>59</sup> unterscheiden muss. Hierbei kann es selbstverständlich zu Mischformen mit internationalem Bezug kommen wie dies Anschläge der Bewegungen aus Palästina und Nordirland zeigten – dabei fällt die Unterscheidung von Guerrilla und Terrorismus immer schwerer.

Die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg lässt sich als zunehmende Asymmetrierung der politisch-militärischen Strategie als Antwort auf eine

<sup>53</sup> Rink, „Partheygänger“, (Fn. x), 4ff.

<sup>54</sup> Schmidt, Guerrillero, 178ff.

<sup>55</sup> Schmidt, Guerrillero, 157ff.; Rink, „Partheygänger“ (Fn. x), XV, setzt den Zeitpunkt auf 1808.

<sup>56</sup> Schulz, Irregulären (Fn. x), S. 20f., der die Ausnahmen Griechenland und Jugoslawien, in dem der Übergang in eine Armee erfolgte, anführt.

<sup>57</sup> Schulz, Irregulären, (Fn. x), S. 17.

<sup>58</sup> Hierzu Georg Etscheid, Der deutsche „Werwolf“ 1944/45, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan, Opladen 1990, S. 148ff.

<sup>59</sup> Für Kolumbien kann diese Einteilung angesichts der neueren Entführungen zweifelhaft sein; für Irak angesichts der Verbindungen zur al-qaeda-Gruppe.

waffentechnische Asymmetrie der westlichen Staaten, und insbesondere der Vereinigten Staaten beschreiben.<sup>60</sup> Typische Guerillakriege wie in Kuba stehen am Anfang, es folgen terroristische Aktionen innerhalb einer partisanischen Strategie; der (transnationale) Terrorismus ist eine weitere Steigerung.<sup>61</sup> „Völlig neue Dimensionen“ hat der religiös motivierte Terrorismus angenommen: Opferabgrenzungen entfallen, da das Feindbild entweder diffus ist oder auf apokalyptische, millenarische Legitimationen zurückgegriffen wird.<sup>62</sup> Zu bemerken ist ebenso die Inklusion irregulärer Formen in reguläre Armeen über Spezialeinheiten, z.B. Spezialeinheiten auf dem Hindukusch seit dem Afghanistan-Krieg 2001; die Heroisierung solcher Einheiten ist in den USA ein Zeichen unter anderem für eine stärkere Kriegsbereitschaft.

#### **d. Entwicklungsstand**

Zwei parallele Entwicklungen kulminierten in der Herausbildung des modernen Bildes vom Partisanen: die des neuzeitlichen Staates und seines rationalisierten Heeres sowie die der Nationalisierung des Staates und der daraus folgenden Politisierung kriegerischer Mittel zur Herbeiführung der Nation. Bei der Verflüssigung dieser Begrifflichkeiten spielt die Wirksamkeit des staatlichen Gewaltmonopols eine entscheidende, globale Rolle. In der Figur und nicht bloß augenblicklichen Realität des Warlords ist nicht nur die Staatlichkeit, selbst die Politisierung abhanden gekommen – übrig bleibt eine schmutzig-reine Form des ökonomisierten Kleinkrieges: Gewaltunternehmer übernehmen dann das Geschäft des Krieges. Trotzdem bleibt der politisierte Kleinkrieg des 21. Jahrhunderts – der globale Terrorismus – die große Bedrohung *demokratischer* Staatlichkeit. Staatsbildungsprozesse in der Dritten Welt, an der Peripherie der ersten und zweiten Welt sind weitgehend gescheitert; die in diesen Territorien schwelenden „low intensity wars“ werden durch eine Schattenglobalisierung am Laufen gehalten.<sup>63</sup> Bemerkenswert ist hier, dass der Terrorismus sich zwar in den westlichen Gesellschaften ausüben lässt, aber eine mehr oder weniger politische Heimat in Räumen instabiler Staatlichkeit hat. Ist globale Stabilität nur mit staatlichem und zugleich demokratischem Gewaltmonopol zu haben? Man schmeckt angesichts der Anarchie die Winde zu verführerischer Utopie.

## **II. Verschwisterte Begriffe und verschränkte Bilder**

Für die Definition der Träger kriegerischer Kampfhandlungen ist hauptsächlich folgende Klassifizierung zuhand: Soldaten auf der einen, Zivilisten auf der anderen Seite. Dazwischen und darüber schieben sich Partisanen, Guerrilleros und Terroristen, deren Einordnung in kriegerische, politische, ästhetische Zusammenhänge und Abgrenzung untereinander schwierig bis unmöglich sind. Die Herausschälung von Begriffen als analytisches Instrumentarium, politische Kontexte und geschichtliche Relativität stoßen dabei aufeinander und sorgen für undeutliche Kategorien. Daher seien zunächst drei begriffliche Zugriffe aufgefächert: der tellurische, der revolutionäre und der objektiv-analytische.

### **a. Der tellurische Idealtyp als fliehender Grund**

Das Unhandliche an *Schmitts* Theorie des Partisanen ist der Dialektik von Tellurizität und Entortung des Partisanen, von Idealtyp und Entartung geschuldet. Beiden Charakterisierungsformen sind aber die drei ersten Kriterien des Partisanen gemeinsam.

Das Irreguläre unterscheidet den Partisanen vom Soldaten. Er verweigert die Regeln des Duells, indem er sich der relative Chancengleichheit ermöglichenden Öffentlichkeit der Kampfarena durch Nichttragen einer Uniform und Verbergen seiner Bewaffnung entzieht (S. 21). *Schmitt* scheidet zwar das Illegale, also den Verstoß gegen Normen des

<sup>60</sup> *Münkler*, Asymmetrische Gewalt, (Fn. X), 8ff.

<sup>61</sup> ebd., 10.

<sup>62</sup> Ebd., 11f.

<sup>63</sup> *Münkler*, Die neuen Kriege, S. 16, 21.

Kriegsrechts, vom Irregulären, d.h. der militärischen Strategie des Kleinkriegs, konstatiert aber, dass sich beides im modernen Partisanen vermischt und überkreuzt (S. 23). Der Partisan stellt sich „außerhalb jeder Hegung“, er steigert die konventionelle in die wirkliche Feindschaft; er erwartet „vom Feind weder Recht noch Gnade“ (S. 17). Nach dem Napoleon-Wort, man könne Partisanen nur nach Partisanenart bekämpfen, folgt hieraus der „Teufelskreis von Terror und Gegenterror“ (S. 19f.).

Außer die Ordnung gestellt bedeutet aber noch nicht kriminell zu sein. Vom Verbrecher und Piraten<sup>64</sup> trennt den Partisanen das intensive politische Engagement (S. 21) – das Irreguläre wird durch politische Legitimität entkriminalisiert. Dies kann mittels Anerkennung durch einen interessierten Dritten<sup>65</sup> erfolgen, der Partisan ist eben existenziell Parteigänger. Hier öffnet sich auch die erste Einbruchsstelle zur Instrumentalisierung des Partisanen.

Die Mobilität des Partisanen ermöglicht die Auflösung der Frontlinie als taktischen Vorteil. Mit deutlich reduzierten Mitteln kann der Partisan eine größere Anzahl regulärer Soldaten binden.<sup>66</sup> Partisanentum ist (anfänglich) immer die Strategie der Schwachen. Die Technik kann diese Mobilität dann erheblich bis ins Maßlose steigern.

Eingrenzen möchte *Schmitt* den ursprünglichen Charakter des Partisanen, indem er den tellurischen Wesenszug einführt. Hierdurch soll die „grundsätzlich defensive Situation“ (S. 26) des – ansonsten natürlich aktiven – Partisanen deutlich herausgestellt werden. Der Partisan ist mit der Eigenart seines Landes und der autochthonen Bevölkerung eng verbunden, wodurch sich eine Eingrenzung der Feindschaft ergibt: *Schmitt* verweist auf das Beispiel der Kolonialkriege (S. 26f.). Das tellurische Element beweist seine Verwandtschaft zum politischen dadurch, dass es als Legitimations- und quasi Rechtsquelle dient<sup>67</sup> – eine Konsequenz des Nomosdenkens, das gerade im Nehmen und Aufteilen des Bodens die Ursprünge des Rechts sucht. Abgrenzen will *Schmitt* den Partisanen dann noch vom allgemeinen Nonkonformisten (S. 25).

Den zwei Kriterien Mobilität und politischem Engagement wohnen klimaktische Logiken inne, deren Korrektiv das Terrane des Partisanen darstellt. Die gesteigerte Mobilität führt zur Vereinnahmung durch eine „technizistische Ideologie“ (S. 26), zur Verkümmern zum instrumentalisierten Saboteur und Spion. Die Politisierung kann durch aggressive, weltrevolutionäre Ideologie ebenfalls gesteigert werden: der wirkliche Feind wird dann zum absoluten Feind. Der tellurische Partisan ist eine Randfigur, der weltrevolutionäre Partisan eine Zentralfigur des Krieges, demgegenüber aufgrund der Herabsetzung des Feindes keine rechtliche Inkorporation wirksam ist (S. 35f.). Das Merkmal der Irregularität bleibt dann als einzige Konstante übrig<sup>68</sup>, wobei *Schmitt* hier – vor allem im Zuge des revolutionären Krieges (S. 23) – auch Kombinationsvarianten von Irregulärem und Regulärem für möglich hält.

Der tellurische Partisan ist ein Idealtyp, der eine Eingrenzung irregulärer Formen des Krieges verspricht, aber zugleich eine in ihrem Wesen bedrohte Spezies. Da Entartung in den Kriterien des Idealtyps angelegt ist, ergibt sich eine – für *Schmitt* nicht ungewöhnliche – paradoxe Überlagerung zwischen Essentialismus<sup>69</sup> und Entelechie. Die „undeutliche

---

<sup>64</sup> Hier korrigiert sich *Carl Schmitt*, der in *Nomos* (Fn. ), S. 145, Piraten noch „Partisanen der Meere“ nannte. Der Bezug zum Meer-Element, der Ent-Ortung, verweist hier bereits antithetisch auf das Terran-Tellurische. Damals sah er die Anerkennung von Insurgenten als Belligerenten als „schweres Unrecht“, ebd., S. 279, was mit seiner Theorie des diskriminierenden Krieges zusammenhängt: Anerkennung=Intervention=Diskriminierung; Rebellen, Piraten und Verbrecher stehen dabei auf einer Stufe, ebd., S. 286. Noch 1962 scheint *Carl Schmitt* das tellurische Element noch nicht entdeckt zu haben: Der totale Ausrottungskrieg wird von Partisanen geführt, Neue Ordnung etc., S. 18.

<sup>65</sup> *Rolf Schroers*, *Der Partisan*, S. 247ff.

<sup>66</sup> Bei *Schmitt*: binden 50.000 Guerrilleros ca. 250.000 napoleonische Soldaten 1808-1813, *Theorie des Partisanen* (Fn. x), S. 13.

<sup>67</sup> *Münkler*, *Partisan* 1992 I, S. 118.

<sup>68</sup> so *Scupin*, *Besprechung*, 247.

Handhabung des Partisanenbegriffs<sup>69</sup> ist *Schmitt* dann auch zum Vorwurf gemacht worden. Das Produkt eines „offenbar weitherzigen, aber leider nicht definierten Idealtyp des Partisanen“<sup>71</sup> habe durch die Kriterienauswahl „Unvereinbares miteinander verbunden“: Partisanen der Tradition, denen Mobilität und politisches Engagement fehlen, und Partisanen der Revolution, denen Erdverbundenheit abgeht.<sup>72</sup> Die Enthegung des Partisanen gerate zu „groschlächig“.<sup>73</sup> Hinzufügen müsste man ferner, dass die Trennung in Rand- und Zentralfigur, die seiner Steigerungslogik folgt, nicht überzeugend ist: nicht nur in offensiven, auch in defensiven Partisanenkriegen kann der Partisan eine gleich zentrale Rolle spielen. *Schmitt* verteidigte sich 1969 argumentativ analog zum Freund-Feind-Kriterium<sup>74</sup>: „(D)iese vier Kriterien, wenn ich das sagen darf, sind Hilfsmittel für die wissenschaftliche Arbeit. Sie sollen also keine endgültige Lösung des unermesslichen Partisanen-Problems sein, sondern ein vorläufiger Anfang. Das Partisanen-Problem wird sich entwickeln.“<sup>75</sup>

Der Terrorismus, die von *Schmitt* dunkel antizipierte Entwicklung, taucht in der Theorie des Partisanen nur als Staatsterror auf. Hineinlesen kann man den transnationalen Terrorismus möglicherweise in das neue Partisanentum am Ende der Theorie des Partisanen (S. 96), das durch die im Zuge der totalen Vernichtungsmöglichkeiten entstandene neue Feindschaft hervorgerufen wird.<sup>76</sup> Auch was bei *Schmitt* der ideologisiert-entortete Partisan ist, wird später als Terrorismus gedeutet: „Der heutige Terrorist ist keine Spielart des Partisanen. ... Es fehlt die Bodenhaftung ..., so kennt der Terrorist weder Grenzen des Raumes noch Grenzen der Feindschaft.“<sup>77</sup> *Schmitt* fehlte 1963 die historische Erfahrung neuer Formen des Terrorismus, verstellte sich die Verhandlung dieses Phänomens aber auch durch seine Fragestellung: „Terrorismus, glaube ich, war seiner Ansicht nach kein echtes politisches Problem im Sinne der Freund-Feind-Gruppierung, sondern nur eine Art von Kriminalisierung der Politik.“<sup>78</sup> Der Terrorismus ist für *Schmitt* also kein eigentliches Problem des Krieges, des Völkerrechts; der Terrorist ist dann Verbrecher, nicht Kombattant. Dieses Spannungsverhältnis, dass Terroristen eigentlich ein Problem der nationalen Strafverfolgungsbehörden sind, aber durch das Ausmaß der Wirkungen ihrer Anschläge und der zunehmenden inter- und transnationalen Verflechtung in das Recht des Krieges gehoben werden, kennzeichnet genau die Problematik der Behandlung des Terrorismus im Völkerrecht. Im Übrigen ist vor einer Gleichsetzung von Entortung und internationalem Terrorismus zu warnen. Dies wäre ein vereinfachender Kurzschluss. Die Palästinenser, die in den 70er Jahren Flugzeuge entführten, wussten sicherlich genau, wo ihre heimatliche Identität verortet ist. Entortung kann gleichwohl eine Folge internationalen Terrorismus' sein, wenn sich die Zerstörungsmision verselbständigt. Selbstverständlich gibt es *auch* einen substanziiell entorteten Terrorismus, nämlich den religiösen des al-qaeda-Netzwerkes.

<sup>69</sup> „7.3.49. Was macht Du eigentlich in Plettenberg? Ich befinde mich im *Übergang von der Existenz zur Essenz*. Ich desexistenzialisiere mich und mein Wesen. Ist das nicht löblich? Verdient das nicht eine höhere Art von Nobelpreis? Mindestens eine Speisung im Prytaneum oder ein Carepaket?“, *Glossarium*, S. 224 (Hervorhebung nicht im Original).

<sup>70</sup> *Llanque*, Träger, S. 78.

<sup>71</sup> *Ridder*, *Schmittiana* (Fn. x), 144f., der *Schmitt* im Übrigen Fehlurteile im Phantasierauch vorhält.

<sup>72</sup> *Münkler*, *Krieg und Frieden*, 301f.

<sup>73</sup> *Münkler*, *Guerillakrieg*, 511.

<sup>74</sup> S. auch *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts*, in: *ders.*, *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, 1. Auflage, Frankfurt a.M. 1991, S. 344ff.

<sup>75</sup> *Schmitt*, *Schickel-Gespräch*, S. 620

<sup>76</sup> *Demandt*, *Staatsform*, 31, spricht von „weltinnenpolitischen Partisanen“.

<sup>77</sup> *Isensee*, *Aussprache*, 395.

<sup>78</sup> *Freund*, *Partisan*, 391.

## b.Revolutionärer Import/Export des transitorischen Partisanen

Die Theorien des revolutionären Partisanen-, bzw. Guerillakrieges enthalten Drei-Stadien-Modelle<sup>79</sup> des Übergangs von der irregulären zur regulären Strategie<sup>80</sup>. Wenn der Partisan nur als Helfer des Übergangs fungiert, bleibt ihm eine eigenständige politische Identität versagt. Zur Glaubwürdigkeit dieser Theorien gehört, sich sowohl vom Banditentum als auch vom Terrorismus abzugrenzen: ihre hohe Moral will überzeugen. Eine Differenzierung von Partisanentum und Guerilla ist hierbei nebensächlich.

Mao Tse-Tung baute seine Theorie im Bewusstsein militärischer Unterlegenheit auf: in der ersten Phase strategischer Defensive geht es darum, den Gegner zu schwächen, offener und nichtintendierter Konfrontation allerdings auszuweichen<sup>81</sup>. Entscheidend ist, dass der Partisan die (politische) Unterstützung des Volkes genießt: Dann schwimmt er wie ein Fisch im Wasser. In dieser Anfangsphase sind Taktik und Strategie einander entgegengesetzt. Die taktische Offensive mittels Sabotageakte im Hinterland ist in die strategische Defensive integriert.<sup>82</sup> Der Kampf der ersten Phase soll zu einem strategischen Gleichgewicht mit dem Gegner führen. In dieser mittleren Phase sind nicht mehr die irregulären Formen die wesentlichen, irreguläre und reguläre Elemente stützen sich gegenseitig. In der letzten Phase wird mittels der regulären Armee die strategische Offensive geführt, die irregulären Einheiten werden in der Armee aufgelöst. Um den Zusammenhalt der zersplitterten Truppen in den ersten beiden Phasen zu garantieren und die Unterstützung der Bevölkerung nicht zu verlieren, musste eine strenge politische Disziplin durchgesetzt werden, denn – was nicht umfassend gelang – Plünderungen sollten unterbunden werden<sup>83</sup>.

Auch Ernesto Che Guevara vertrat eine Foco-Strategie, d.h. der Kampf nahm seine Quelle von einem konzentrierten Widerstandsherd und verbreitete sich von dort aus. Sein Drei-Etappen-Modell erinnert stark an das Mao Tse-Tungs:<sup>84</sup>

*„Der Guerillakrieg oder Befreiungskrieg hat in der Regel drei Phasen: die erste ist die der strategischen Defensive, wo die kleine Streitmacht den Feind beißt und flieht; sie verkriecht sich nicht, um eine passive Verteidigung in einem kleinen Umkreis durchzuführen, sondern ihre Verteidigung besteht in den begrenzten Angriffen, die sie ausführen kann. Danach gelangt man an einen Punkt des Gleichgewichts, wo sich die Aktionsmöglichkeiten des Feindes und der Guerilla stabilisieren, und schließlich zur Endphase der Überflügelung der Repressionsarmee, die zur Einnahme der großen Städte, zu den großen Entscheidungsschlachten, zur völligen Vernichtung des Gegners führen wird.“*

Der Guerrillakampf ist dabei strenger Funktionalität unterworfen: der durch die Partisanentaktik eingesetzte Schrecken, der die feindlichen Truppen verunsichere verkürzt den und erleichtert somit den Sieg.<sup>85</sup> Solange der Schein der Verfassungsmäßigkeit der unterdrückenden Ordnung gewahrt ist, sind freilich die legalen Mittel des Widerstandes

<sup>79</sup> T.E. Lawrence' Dreielementelehre verknüpft das „rechnerische Element des Sachlichen“, das „biologische Element des Lebendigen“ und das „psychologische Element des Ideellen“: kurz Flanken ohne Front aus dem, was vorhanden ist, schaffen, Ulrich Habfast, T.E. Lawrence: Gurillakämpfer und Geheimagent, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, S. 349f. Bei Schroers, Der Partisan, S. 161, 189, 224, sind es die konspirative, die aktive und die absurde Periode, der jedoch den Partisanen als spezifische Existenzform, nicht in seiner revolutionären Funktionalität betrachtet.

<sup>80</sup> Dass Partisanenkämpfe temporäre und alsbald in reguläre Formationen zu integrierende Erscheinungen waren, gehörte zu den Einsichten George Washingtons und Simon Bolívars, s. Schmidt, Guerrillero, 185.

<sup>81</sup> irregulär: Negation des „Begegnungskrieges“ im „Krieg des Ausweichens“ (Lawrence; bei Ulrich Habfast, T.E. Lawrence: Gurillakämpfer und Geheimagent, in: Münkler, 351-361, 346f.)

<sup>82</sup> Schrupp, Partisanentheorie, S. 109.

<sup>83</sup> Münkler, Guerillakrieg, 304; Schrupp, Partisanentheorie, S. 100.

<sup>84</sup> Ernesto Che Guevara, Guerilla – Theorie und Methode. Sämtliche Schriften zur Guerillamethode, zur revolutionären Strategie und zur Figur des Guerilleros, hrsgg. v. Horst Kurnitzky, Berlin 1968, S. 139f.

<sup>85</sup> Guevara, Guerilla, S. 32.

noch nicht ausgeschöpft; der Kampf beginnt erst, nachdem die legalen Mittel sich erübrigen. Der Kampf auf dem Land ist gegenüber der Stadtguerilla vorzuziehen, da die taktischen Gegebenheiten dort am vorteilhaftesten sind und die Grundlagen der ökonomischen, d.h. kapitalistischen Unterdrückung am deutlichsten hervortreten: „Der Guerillero ist ein Umgestalter der Gesellschaft ...; ... ist hauptsächlich und vor allem anderen ein Agrarrevolutionär.“<sup>86</sup> Dabei muss er sich „der totalen Unterstützung der örtlichen Bevölkerung sicher“<sup>87</sup> sein: darum ist die ideologische Schulung des Volkes neben dem eigentlichen Kampf der zweite Strang der Guerrillero-Arbeit. Denn der Guerrillero ist zunächst nur Stellvertreter der gesellschaftlichen Umwälzung; seine Stellvertreterrolle soll überflüssig werden, denn „der Guerilla-Krieg ist ... der Kampf des ganzen Volkes gegen die herrschende Unterdrückung.“<sup>88</sup> Nur strenge innerliche Disziplin hält den Guerrillero bei diesen schwierigen Aufgaben auf Kurs.

Zwischen „Sabotage als revolutionärer ... Kampfform und Sabotage als Terror“ muss er unbedingt unterscheiden können. Denn die Revolution, die angestrebte Vereinigung der Foci zu einer regulären Armee darf nicht beeinträchtigt werden. „(E)infache Leute aus dem Lager des Feindes“<sup>89</sup> sollen bei Anschlägen nicht getroffen werden; „ernste(..) soziale(..) Folgen“<sup>90</sup> aus ihnen nicht zeitigen. Denn alle Menschen sind potentielle Revolutionäre, deren Kredit nicht verspielt werden darf.

Der revolutionäre Partisan nimmt mithin keine eigene Identität an, er ist die Transitstation zwischen politischer Idee und militärischer Offensive. Seine Identität ist rein von der revolutionären Idee bestimmt; partisanisch verhält er sich nur aus strategisch-taktischen Gründen für eine begrenzte Zeit. Revolutionäre Partisanentheorien kennzeichnet also eine „evolutiv angestrebte Monokephalie wie die instrumentelle Betrachtung der Waffentechnik“<sup>91</sup>. Aber gerade die Biographie Che Guevaras zeigt exemplarisch, wie die Theorie des Partisanen als Funktionsmodus leicht von einer Partisanenidentität eingeholt wird und revolutionäre Ideen ohne Halt in der Bevölkerung nicht einfach ex-/importiert werden können.<sup>92</sup>

### **c. Das Chamäleon und die physische Strategie**

*Herfried Münkler* versucht sich der Thematik um Partisanen, Guerrilleros und Terroristen analytisch-objektivierend aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive zu nähern. Er verfolgt den Anspruch, eine umfassende theoretische Durchdringung zu leisten, gleichwohl kommen die zwei Fragestellungen nicht ohne weiteres zu deckungsgleichen Ergebnissen.

#### **1 Partisanstudien**

Wenn *Münkler* die Betrachtung ausschließlich auf das Wesen des Partisanen legt, sind der chamäleonhafte Charakter und die Unterscheidung von Partisanen der Tradition und der Revolution<sup>93</sup> zentral.

Das Chamäleonhafte im Partisanen destabilisiert seine Identität, sie tritt nur augenblickhaft hervor: „So wenig wie das Chamäleon durch die Farbe, die es gerade angenommen hat, hinreichend bezeichnet werden kann, so wenig kann der Partisan auf eine seiner Erscheinungsweisen festgelegt werden.“<sup>94</sup> Der Partisan ist „darum auch nicht im

---

<sup>86</sup> Ebd., S. 18.

<sup>87</sup> Ebd., S. 25.

<sup>88</sup> *Ernesto Che Guevara*, *Guerilla – Theorie und Methode*. Sämtliche Schriften zur Guerillamethode, zur revolutionären Strategie und zur Figur des Guerilleros, hrsgg. v. Horst Kurnitzky, Berlin 1968, S. 16.

<sup>89</sup> Ebd., S. 37.

<sup>90</sup> Ebd., S. 90.

<sup>91</sup> *Münkler*, *Partisan* 1992 I, S. 117.

<sup>92</sup> *Andreas Wolf*, *Che Guevara. Die Strategie des ‚foco‘ und ihr Scheitern in Bolivien*, 116 – 127, 124ff. (schon im Literaturverzeichnis?)

<sup>93</sup> Unterscheidung auch bei *J. Freund*, *Der Partisan oder der kriegsrische Friede*, 387.

strengen Sinne *definierbar*, sonder nur in ihrer phänomenalen Vielfalt *beschreibbar*.<sup>95</sup> Er bewegt sich je nach militärischer Stärke und Organisiertheit zwischen den Polen äußerster Regularität und äußerster Irregularität, zwischen Soldat und Terrorist.<sup>96</sup> Die Unschärfe der Begriffskonstruktion ist darin begründet, dass Soldaten wie Terroristen in das partisanische Spektrum hineinreichen, der Partisan aber seine Identität als Partisan verliert, sobald er sich auf einen Pol verlegt.<sup>97</sup> Soldat, Partisan und Terrorist entsprechen die Organisationsformen Monokephalie, Polykephalie mit Tendenz zur Monokephalie sowie Akephalie; bei Terroristen erfolge eine Binnendifferenzierung allenfalls informell.<sup>98</sup>

Diese graue Skala mit dem Partisanen in der „schwer abzugrenzenden Mittelstellung“<sup>99</sup> wird durch die Unterscheidung Partisanen der Tradition und der Revolution konturiert, obgleich mit „dem Preis der Verdopplung des Partisanen“<sup>100</sup>. Da der Partisan die Regeln des Kampfes verlässt, ist eine Nähe zum Kriminellen angelegt, beispielhaft dafür sind die Bewegung des Leuchtenden Pfades in Peru und Moslemgruppen auf den Philippinen, die in den Drogenhandel eingestiegen sind.

Partisanen der Tradition sind nicht einfach Konterrevolutionäre: sie stellen sich der politischen und ökonomischen Modernisierung entgegen: ihr Widerstand ist „desorganisiert, ineffizient, substanzlos“<sup>101</sup>, ihre „Legitimität aus der Unfraglichkeit ihres Alters“<sup>102</sup> verstellt sich einer „systematisierte(n) Legitimation“<sup>103</sup>. Der Partisan der Tradition kämpft defensiv für das „alte Recht“, der Partisan der Revolution dagegen offensiv für eine „bessere Zukunft“.<sup>104</sup> Dem Einwand, dass die spanischen Guerrilleros doch an der Herausbildung von Nationalität beteiligt waren, entgegnet Münkler wie folgt: „Heimat im Sinne von Erdverbundenheit und Traditionsverhaftung ist etwas grundlegend anderes als der Kampf für eine Nation.“<sup>105</sup> Aktuelles Beispiel sind ihm die afghanischen Partisanen der 80er Jahre. Für die analytische Präzision ist hier eine scharfe Dichotomie nach Art Oberbau-Unterbau eingeführt: komplexe Vermischungen von traditionellen Verwurzelungen, ethnischen, kulturellen, schichtenspezifischen Spannungen im Zusammenhang der Modernisierung können damit allerdings nicht abgebildet werden.<sup>106</sup> Die von Münkler angeführten antinapoleonischen Volksaufstände riefen gerade nationale Begeisterung hervor<sup>107</sup>. Münkler will Partisanen der Tradition und der Revolution freilich nicht als zwei abgrenzbare Typen, sondern als „facettierende Auseinanderlegung der komplexen phänomenalen Realität des Partisanen“<sup>108</sup> verstanden wissen.

Der Partisanenkrieg ist in seiner Opposition gegenüber dem Großkrieg „ubiquitär und permanent“<sup>109</sup>. Um dies zu erreichen und die Strategie zum Erfolg zu führen, bedarf es mehrerer Herde, einer zentralen Leitung und einer breiten Unterstützung der Bevölkerung, sonst können die Partisanen eingegrenzt und damit verwundbar gemacht werden.<sup>110</sup> In

<sup>94</sup> Herfried Münkler, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, Opladen 1990, S. 9.

<sup>95</sup> Münkler, *Partisan* 1992 I, S. 113.

<sup>96</sup> Münkler, *Die Gestalt des Partisanen*, S. 14ff.

<sup>97</sup> Münkler, *Die Gestalt*, S. 15.

<sup>98</sup> Münkler, *Partisan* 1992 I, S. 113.

<sup>99</sup> Münkler, *Partisan* 1992 I, S. 113.

<sup>100</sup> Münkler, *Die Gestalt*, S. 21.

<sup>101</sup> Münkler, *Partisanen der Tradition*, S. 129.

<sup>102</sup> Münkler, *Der Partisan der Tradition*, S. 132.

<sup>103</sup> Münkler, *Partisanen der Tradition*, S. 133.

<sup>104</sup> Münkler, *Partisanen der Tradition*, S. 131.

<sup>105</sup> Münkler, *Partisanen der Tradition*, S. 132.

<sup>106</sup> Schmidt, *Guerrillero*, 186ff.

<sup>107</sup> Gabriele Schneider, Andreas Hofer: Für Gott, Kaiser und Vaterland, in: Herfried Münkler (Hrsg.), *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, Opladen 1990, S. 324.

<sup>108</sup> Münkler, *Partisan* 1992 I, S. 125.

<sup>109</sup> Münkler, *Die Gestalt*, S. 25.

<sup>110</sup> Münkler, *Die Gestalt*, S. 25ff. Schulz, *Irregulären* (Fn. x), S. 18f., nennt noch „schwer zugängliche Gebirgsgegenden, ... Größe und relative Ressourcenarmut des Raumes“ und die Unterstützung einer

Afghanistan konnten sich die Partisanen in den 80er Jahren allerdings trotz dezentraler Unorganisiertheit halten. Das Ziel des Partisanen ist die Demoralisierung und noch stärker die Verteuerung des Krieges: Sein Kosten-Nutzen-Kalkül ist längerfristig orientiert als das des Gegners: die Differenz von Idealen und Interessen, von Citoyen und Bourgeois ökonomisiert die Durchhaltepotentiale.<sup>111</sup> Wenn der Partisan auf eine Identität festgelegt werden kann, dann ist er der Anti-Bürger, Bürger als „Inbegriff sekuritätsorientierter Kalkülrationalität“ verstanden.<sup>112</sup>

Der instrumentelle Charakter des Krieges, dem Gegner seinen Willen aufzuzwingen (Clausewitz), wechselt im Partisanenkrieg zum existentiellen Zug: der Partisan wird stets „zum Medium, in dem eine politische Gemeinschaft neu entsteht“<sup>113</sup>. Selbst der Widerstand gegen die Modernisierung erweist sich selbst als „eine dramatische Beschleunigung dieser Modernisierung.“<sup>114</sup> Als die Heimat der afghanischen Partisanen zerstört war und sie in Flüchtlingslagern lebten, konnten nun Islamisten ihnen ihre Ideologie implantieren. Deswegen unterliege das Kissinger-Wort, dass der Partisan, um zu siegen, nur nicht zu verlieren brauche, einer Einschränkung: „Der Partisan der Tradition unterliegt selbst dort, wo er militärisch siegt.“<sup>115</sup>

## 2 Terrorismus und Guerillakrieg

Münklers zweites Augenmerk gilt daneben der Eigenart des Terrorismus: hierbei werden Guerillakrieg und Terrorismus als direkte bzw. indirekte, defensive bzw. offensive Strategien unterschieden. Quer liegt der Offensiv-Defensiv-Code der Unterscheidung Guerilla-Terrorismus zum Code der Unterscheidung Partisanen der Tradition – Partisanen der Revolution: Differenzieren muss man wohl nach politische Einstellungen innerhalb einer asymmetrischen Strategie einerseits gegenüber der Auswahl unter Strategien andererseits. So ergibt sich auch kein Widerspruch.

Münkler plädiert – ab einer bestimmten Größe und verfeinerten Logistik des Netzwerks – für die Anerkennung des Terrorismus als politisch-militärische Strategie, anstatt sie als Form organisierter Kriminalität zu unterschätzen. Abgrenzen lassen sich Terrorismus und Kriminalität – beides gegen Gesetze verstoßende Handlungszusammenhänge – durch die „intendierbare oder nicht-intendierbare Verallgemeinerungsfähigkeit von Handlungsmaximen“<sup>116</sup>.

Guerillakrieg wie Terrorismus verfolgen eine „strategische Asymmetrisierung als Reaktion auf asymmetrische Konflikte“<sup>117</sup>, seien dabei aber wesentlich unterscheidbar. In Anlehnung an *Fromkin* grenzt *Münkler* Terrorismus und Guerillakrieg nach den intendierten physischen bzw. psychischen Folgen ab: Der Terrorismus „erreicht (sein) Ziel nicht durch (seine) Handlungen, sondern durch die Reaktion auf (seine) Handlungen.“<sup>118</sup>

---

Anlehnungsmacht, sonst gelte: „Guerilla minus Große Strategie bleibt nur Bürgerkrieg ohne angebbares Ende.“

<sup>111</sup> *Münkler*, Die Gestalt, S. 26ff, 32f.

<sup>112</sup> *Münkler*, Partisan 1992 I S. 125. In diesem Sinne ist *Schmitt* sicherlich anti-bürgerlich, weil anti-rational-technisch-nutzenmaximierend, eben politisch! Auf den „Begriff des Politischen“ bezogen beschreibt *Hofmann* dessen „irrationale(...) Bürgerkriegslehre“ als „zur marxistischen Klassenkampftheorie ... bürgerliches Gegenstück“ (Legitimität [Fn. X], S. 118). Damit ist *Schmitts* Partisan als gerade aus der bürgerlichen Sphäre/Epoche geborenes Phänomen zu verstehen. Bürger also als *politischer* Besitzindividualist, *Staatsbürger*, verstanden. Ohne die These selbst bestreiten zu wollen, ist eine Abwendung von *Münklers* Bürger-Begriff nicht notwendig mit gewalttätig-insurgentem Ausgang aus der Gesellschaft verbunden.

<sup>113</sup> *Münkler*, Die Gestalt, 28. Im frühen Werk Ernst Jüngers kann man sehen, dass auch Soldaten von existentiellen Einstellungen getragen sein können.

<sup>114</sup> *Münkler*, Die Gestalt, 29.

<sup>115</sup> *Münkler*, Partisanen der Tradition, S. 140.

<sup>116</sup> *Münkler*, Guerillakrieg, 307.

<sup>117</sup> *Münkler*, Merkur 2002, 8ff.

<sup>118</sup> *David Fromkin*, Die Strategie des Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.) Terrorismus, Düsseldorf 1977, S. 93; s. auch Bruce Hoffmann, Terrorismus – der unerklärte Krieg, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2002, S. 56.



Ähnlich heißt es: „(D)ie neuzeitliche Guerilla besetzt Raum – der Terrorismus besetzt Denken.“<sup>119</sup> Auch *Raymond Aron* verfolgt dieselbe Linie: „Terroristisch wird eine Gewaltaktion genannt, deren psychologische Wirkungen in keinem Verhältnis zu den rein physischen Ergebnissen stehen.“<sup>120</sup> Denn unbestreitbar hat auch die Guerillataktik intendierte psychische Folgen<sup>121</sup>.

Die Guerilla erweitert illegal den Kreis der Kombattanten, der Terrorist ebnet jede Unterscheidung zwischen Nonkombattanten und Kombattanten ein.<sup>122</sup> Der Partisan hat einen interessierten Dritten, für den er kämpft, der Terrorist kämpft für einen „als interessiert unterstellte(n) Dritte(n)“<sup>123</sup>. Während der Guerillakrieg defensiv ist, auf den Ressourcen des eigenen Lebens aufbauend geographische und klimatische Voraussetzungen hat sowie auf Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist und einen Gegner braucht, der eine exit-option verfolgen kann, kämpft der Terrorist offensiv, nutzt Fremdressourcen, so unter anderem auch moralische, politische und rechtliche Selbstbindungen des Gegners aus<sup>124</sup>. Guerrillakrieg und Terrorismus können freilich „gelegentlich miteinander Verbindung eingehen“<sup>125</sup> Reiner Terrorismus liegt im Gegensatz zum Guerillakrieg „eindeutig unterhalb der Kriegsschwelle“, sieht sich dabei selbst aber „als Initialzündung zur Erreichung und Überschreitung dieser Schwelle“ an.<sup>126</sup>

Der Vorteil des Terroristen, dass er nicht die Voraussetzungen des Guerillakrieges abwarten muss, kann indes leicht zum Nachteil werden. Logistische Probleme, weil die Basis fehlt, können dazu führen, dass sich die Gruppe nur noch damit beschäftigt, sich zu erhalten, was Autismus zur Folge haben kann. Bei ideologischen Misserfolgen kann der als unterstellt interessierte Dritte auf die Gruppe selbst bezogen werden<sup>127</sup>. Unbemerkt wird die Erhaltung der Gruppe somit zum letzten ideologischen Ziel gerechtfertigt. Durch die unterschiedslose Tötung können ferner schnell Sympathien verspielt und die Terroristen gegenüber der Gesellschaft isoliert werden.<sup>128</sup>

Nach dem 11. September 2001 variiert Münkler augenscheinlich seine theoretischen Positionen: „(D)er Terrorist ist eine der zahlreichen Masken des Partisanen.“<sup>129</sup> Dies mag darin begründet sein, dass er die beiden hier vorgestellten Perspektiven in einer Betrachtung verknüpfte: denn zuvor hieß es noch, der Partisan verlöre seine Identität, wechselte er zum absolut Irregulären. Hierauf reagierend wird dem „Mainstream-Wissenschaftler“ *Münkler* jedenfalls vorgeworfen, geschichtsrevisionistisch nicht zwischen Ziel und Methode, zwischen Freiheitskämpfern (Partisanen) und Terroristen zu differenzieren.<sup>130</sup>

<sup>119</sup> *Wördemann*, *Mobilität* (Fn. ), S. 145.

<sup>120</sup> *Raymond Aron*, *Frieden und Krieg*, S. 205.

<sup>121</sup> So identifiziert *Schroers*, der freilich Partisan nicht vom Terroristen trennt, den Partisanen mit terroristischen Aktionen: Der Terror demonstrierte brutal die „unterirdische, aggressive Anwesenheit des Partisanen“, *Der Partisan*, S. 194.

<sup>122</sup> *Münkler*, *Guerillakrieg*, 311f.

<sup>123</sup> *Münkler*, *Guerillakrieg*, S. 317.

<sup>124</sup> *Münkler*, *Neue Kriege*, S. 54ff.

<sup>125</sup> *Münkler*, *Krieg und Frieden*, 302.

<sup>126</sup> *Münkler*, *Krieg und Frieden*, 302.

<sup>127</sup> *Münkler*, *Guerillakrieg*, 326.

<sup>128</sup> *Fromkin*, *Strategie*, S. 96.

<sup>129</sup> *Münkler*, *Tagesspiegel*.

<sup>130</sup> *Raina Zimmering*, *Die Zapatisten und der Terrorismus*, 2001, [http://www.zapapres.de/Nachrichten/Ty1Nr54/Terrorismus\\_2001.pdf](http://www.zapapres.de/Nachrichten/Ty1Nr54/Terrorismus_2001.pdf), S. 2ff.; *H.-Eberhard Schultz*, *Wie der Terrorismus bekämpft wird. Vom Menschenrechts-Imperialismus zur internationalen „Anti-Terror-Allianz“*, Bremen, 27.11.2001, <http://www.vegesack.de/kunden/schultz/down/1056191578/TerrorBekaempfung.pdf>, S. 19ff.

#### d. Begriffsschwä(e)mme?

Unzählige, weitere terminologische Differenzierungen existieren. Exemplarisch seien einige wenige aufgeführt, um danach möglicherweise die Begriffsschwemme durch Begriffsschwämme zu konzentrieren.

Psychoanalytisch unterscheidet *Nicolaus Sombart* Anarchie und Terrorismus: Während Anarchie eine philanthropische Philosophie der Freiheit und Gewaltlosigkeit darstellt, sei Terrorismus die Kompensation die Angst vor dem Chaos; wenn diese Angst über ihr Maß entartet, wendet sie sich in terroristischen Aktionen nach außen.<sup>131</sup> Im Allgemeinen gelten jedoch gesellschaftliche Ungerechtigkeiten und unglaublich gewordene gesellschaftliche Hierarchien und Strukturen als Nährboden für Guerillaformen. Dies denkt auch *Werner Hahlweg*, er aber hält systematische Abgrenzungen zwischen Guerillabewegungen und terroristischen Handlungsformen für unmöglich, beides verschmelze zunehmend. Daher beschränkt er sich auf die Phänomenologie: Unterschieden werden Guerillabewegungen und damit verbundene Terroraktionen, anarchistische Terrorgruppen und kriminelle Gruppen, die die Techniken der anderen beiden Gruppen verwenden<sup>132</sup>. Schmitt-Adept *Freund* hält dagegen eine Abgrenzung nach den strategischen Zielen, nicht unähnlich zu Münkler für möglich: „Für (den Terroristen) sind Ideen wichtiger als der Boden. ... Als irreguläre Figur ist der Partisan darauf eingestellt, die Macht zu ergreifen. Für den Terroristen ist dieses Ziel sekundär.“<sup>133</sup>

Nach *Sloterdijk* ist Terrorismus eine junge Erscheinung, die im Ersten Weltkrieg ihren Anfang nahm. Terrorismus sei Hintergrundexplikation, d.h. der Gegner wird nicht mehr direkt getroffen, sondern durch „Attentate auf die umweltlichen Lebensvoraussetzungen des Feindes“<sup>134</sup>. Nicht das Individuum wird aus seinem Raum genommen und getötet – es reicht aus, den Raum des Individuums zum Ziel zu machen: letztlich wird dem Individuum so jeder sichere Rückzug, jede sichere Annahme über sein Verbleib zunichte gemacht. So wie der Einsatz von Gas im 1. Weltkrieg den Soldaten die Luft zum Atmen nahm und sie durch ihr Atmenmüssen den Terror zu unterstützen gezwungen waren (Atmoterrorismus), haben die Attentäter vom 11. September 2001 Freiheiten ausgenutzt, um die Demokratie zu treffen.<sup>135</sup> Hierbei geht natürlich eine Unterscheidung von Kriegsverbrechen staatlicher Armeen zu terroristischen Einzelakten verloren, von der Abgrenzung zum Partisanentum einmal abgesehen. Noch undeutlicher, nur mit dem Gewinn der größeren Verallgemeinerbarkeit zu verrechnen, ist die generelle Ineinssetzung von politischer Gewalt und Terrorismus durch *Ted Honderich*; einzig und allein mittels moralischer Kriterien kann dann zwischen legitimerer politischer Gewalt und terroristischerer Gewalt differenziert werden.<sup>136</sup> Am Ende steht dann eine Skala politischer Gewalt, die terroristische Anschläge mit Parteiverboten vergleichbar macht.

Die verschwisterten und umkämpften Begriffe Partisan, Guerillero und Terrorist sind also erheblich miteinander verschränkt. Sie von Soldaten zu unterscheiden ist noch das leichteste Unterfangen: Es handelt sich um irreguläre Gewaltanwendung in bewaffneten Konflikten ohne strukturell organisatorische Verbindung zu staatlich ausgehobenen Truppenverbänden, staatliche Anbindungen gehen nicht über Unterstützungshandlungen hinaus und verbleiben unter der Weisungsschwelle. Diese Strategien können auch

<sup>131</sup> *Sombart*, Angst, 646.

<sup>132</sup> *Werner Hahlweg*, Moderner Guerillakrieg und Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.), Terrorismus, Düsseldorf 1977, S. 120.

<sup>133</sup> *Freund*, Partisan, S. 390f.

<sup>134</sup> *Peter Sloterdijk*, Luftbeben. An den Quellen des Terrors, Frankfurt a.M. 2002, S. 14.

<sup>135</sup> Hier wird auch der Raum des Schläfers markiert, der sich einnistet in den „vom Staat zu beschützende(n) Kernbereich privater Lebensgestaltung, der den autonomen Rückzugsraum des Individuums bildet und – wegen seiner Unkontrollierbarkeit – zugleich als Gefahr für die Allgemeinheit angesehen wird.“ *Matthias Kötter*, Subjektive Sicherheit, Autonomie und Kontrolle, *Der Staat* 43 (2004), 387.

<sup>136</sup> *Ted Honderich*, Nach dem Terror, Frankfurt a.M. 2002, S. 55ff.

kriminelle Formen annehmen. Unterschieden werden muss danach, ob sich für politische Ziele krimineller Mittel (z.B. Taliban) oder vice versa sich ökonomischer Motive wegen terroristischer/partisanischer Mittel (Warlords) bedient wird. Guerrilleros und Partisanen zu unterscheiden hat heute keinen heuristischen Wert, fraglich, ob es historisch<sup>137</sup> je einen gegeben hat: die Denominationen dürfen weithin als synonym gelten. Die beiden Begriffe von Terroristen zu unterscheiden ist allerdings mit höchsten Schwierigkeiten verknüpft: es herrscht komplizierte semantische Verwirrung<sup>138</sup>. Besonders der „Bewegungsbegriff“ Terrorismus ist bedeutungsrelativierender, ja enthistorisierender Historizität<sup>139</sup> unterworfen; Terroristen können sich einerseits als Partisanen ausgeben, politische Gewaltakte können andererseits stets mit dem „Bezeichnungswert“<sup>140</sup> des Terrorismusbegriffs belegt werden. Die Problematik hängt aber auch mit der oft fraglichen Trennung von *modus operandi* und politischer Zielstellung, mit den mit ihren Strategien verbundenen, spezifischen Grausamkeiten der Kriegsführung zusammen. Als Unterscheidungshilfe könnte man danach fragen, ob sich die irregulären nach einem für sie geltenden *ius in bello* richten, das nicht mit dem geltenden humanitären Völkerrecht übereinstimmen muss, richten: wenn ja, dann ist die Zugehörigkeit zu partisanischen Formen wahrscheinlich. Theoretiker des Terrorismus und des Kriegsvölkerrechts beobachten jedenfalls eine zunehmende Ununterscheidbarkeit von Guerilla und Terrorismus.<sup>141</sup>

Darüber hinaus liegt die wesentliche Problematik schillernd-schimmernd unter der Oberfläche des *ius ad bellum*. Zum ersten ist besonders bei Terroristen fraglich, wann es sich um Krieg handelt. Zum zweiten haben sie zwar alle nicht das Recht, Krieg zu führen – die verdeckte Schwäche der vorgeblich pazifizierenden Konstruktion<sup>142</sup> des juristischen Kriegsbegriffs als Staatenkrieg offenbart sich hier –, aber das Verbot wendet sich gerade nicht an *sie*, sondern an Staaten<sup>143</sup>. In der (humanitären) Intervention spiegelt sich das Problem des klassischen Völkerrechts: Die militärische Aktion kann sich naturgemäß nur an den jeweiligen Staat wenden, die möglicherweise aber nur *individuellen* Adressaten sitzen aber im souveränen Schutzmantel. Diese Regulierungen und Unterscheidungen, so weit sie möglich sind, münden in *Schmitts* Worten in einen neuen Nomos der Erde ein: den heutigen Gegensatz von kaum noch stattfindenden, normierten Staatenkriegen<sup>144</sup> zu alltäglichen, nichtnormierten asymmetrischen Konstellationen (s.u.).

### C.DER PARTISAN BEI EINEM PARTHEYGÄNGER

*Ça ne pas loi de texte*. Die Selbstbezüglichkeiten in der Theorie des Partisanen sind unübersehbar. Dies mag bei einem zum Erscheinungsjahr 1963 über 40 Jahre ge- und verwachsenen Werk nicht überraschen. Die Gegnerschaft zu universalistischen Konzepten und Gesetzespositivismus, die Gefechtsstellung gegenüber Liberalismus und weltrevolutionärem Kommunismus quellen – wie üblich – ungehindert durch die Formulierungen. Die zentrale Fragestellung aber, wenn man sich damit auseinandersetzt, wie man die Theorie des Partisanen lesen soll, ist ihr Verhältnis zur Hegung des Krieges. Schon von dieser Zusammenführung seiner Feind-Differenzierungen und der das Jus

<sup>137</sup> Der Partisan soll einzeln, der Guerillero eher in Gruppen auftreten: *Gerhard Schulz*, Irregulären (Fn. x), S. 10. Die verschwommene Grenze Bande-Banditentum hat ihren Ursprung im antinapoleonischen Volkskrieg in Spanien, ebd., S. 12.

<sup>138</sup> *Bruce Hoffmann*, Terrorismus – der unerklärte Krieg, 3. Aufl., Frankfurt a.M: 2002, S. 35.

<sup>139</sup> *Rudolf Walther*, s.v. Terror, Terrorismus, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, S. 323ff, 443, 324.

<sup>140</sup> *Rudolf Walther*, s.v. Terror, Terrorismus, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6, S. 324.

<sup>141</sup> *Ingrid Detter*, *Law of War*, S. 144; *Walter Laqueur*, *The new Terrorism*, New York 1999, S. 5.

<sup>142</sup> *Münkler*, *Krieg und Frieden*, S. 283.

<sup>143</sup> *Schmahl/Haratsch*, *Terrorismus*, 111.

<sup>144</sup> Etwa 10% aller Kriege sind heute Staatenkriege, *Münkler*, *Sind wir im Krieg?*, PVS 2001, auf der 4. Seite!

Publicum Europaeum absichtenden Nomosphilosophie führen unzählige Adern durch Schmittsche Begrifflichkeiten (I.). Man fühlt sich verpflichtet zu fragen: Wie ist bei Schmittscher Dynamisierung von Weltgeschichte und Feindschaft überhaupt friedliche Existenz zwischen menschlichen Verbänden möglich? Die Verknüpfung von menschlichem Verband und der Theorie des Partisanen lenkt die Betrachtung zum sich (vielleicht zu) leicht ergebenden Schluss der Relativierung von Staatlichkeit (II.a.) Eine recht dunkle, mittelbare, aber möglicherweise ergiebige Intertextualität ist die zum Topos des Ausnahmezustands (II.b.). Die Dialektik von Rechtsnorm und Rechtsverwirklichungsnorm ist 1963 selbstverständlich dem epochenschneidenden Nomosdenken gewichen. Dennoch mag die Konfrontation zweier Begriffe: „Partisan“ und „Ausnahmezustand“, die sich womöglich gar nichts zu sagen haben, einen Blick auf rechtliche Unschärfen eröffnen, die sich der Rechtswissenschaft unter anderem mit dem Phänomen neuer Kriege offenbaren.

## I. Feindschaft und Hegung des Krieges

Wenn Schmitts Begriffe „prinzipiell Begriffe einer je besonderen Position und einer je besonderen Situation“<sup>145</sup>, zwischen System und Aphorismus<sup>146</sup> verortet sind, muss man sich bei einer Deutung der Theorie des Partisanen vergegenwärtigen, wie Schmitt die Zeit der Blockkonfrontation und der Dekolonialisierungsbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg interpretierte. Im poststaatlichen<sup>147</sup>, „globalen Weltbürgerkrieg“<sup>148</sup> wird die Rechtswissenschaft „zwischen Theologie und Technik zerrieben“: Sie muss, um eine Selbständigkeit zu wahren, sich im Bewusstsein ihrer fruchtbaren Geschichtlichkeit behaupten<sup>149</sup>.

Die „verwirrte Zwischensituation von Form und Unform, Krieg und Frieden“<sup>150</sup>, in der keine klaren Unterscheidungen mehr möglich sind, ist vom „Gegensatz zwischen dem Dualismus des kalten Krieges und dem Pluralismus der Großräume“<sup>151</sup> gekennzeichnet. Damit ist zum einen gemeint, dass Theologie *und* Technik herrschen, also: auf dem globalen Schlachtfeld intensive, weil ideologische Feindschaften ausgetragen werden und zugleich – ganz hegelianisch – danach gestrebt wird, den neuen Nomos der Erde, die „Teilung der Erde in industriell entwickelte und weniger entwickelte Zonen“, wirtschaftlich zu überwinden<sup>152</sup>. Zum anderen überlagern sich kulturelle, wirtschaftliche, militärische, politische, ideologisch-revolutionäre Großräume und Einflusszonen: eine Unordnung verwirrter Unterscheidungen.

Wie kann nun der jederzeit entortbare Partisan sich gegen die Zeit behaupten, was ist seine Form von Feindschaft in einer enthegten Kriegswelt, verwirrt dieser Grenzgänger nicht eher die Kategorien von Feindschaft<sup>153</sup>? Der Sinn jeder Hegung des Krieges ist „die Relativierung von Feindschaft“, gleich einem Fortschritt von Humanität<sup>154</sup>. Dies ist die Leistung des „Jus Publicum Europaeum“, das seit dem 16. Jahrhundert die Politik der religiösen Konflikte entkleidet und souveräne Staaten als gleichberechtigte Kriegsparteien anerkennt<sup>155</sup>. Das personifizierte Duell ist daher das Modell des klassischen Krieges. Nicht

<sup>145</sup> Hasso Hofmann, Feindschaft – Grundbegriff des Politischen?, in: *ders.*, Recht – Politik – Verfassung, Frankfurt a.M. 1986, S. 229.

<sup>146</sup> Schmitt, Begriff, Vorwort, S. 17.

<sup>147</sup> Schmitt, Der Begriff des Politischen, 7. Auflage, Vorwort, S. 10.

<sup>148</sup> Carl Schmitt, Donoso Cortés in gesamteuropäischer Interpretation, Köln 1950, Einleitung, S. 21.

<sup>149</sup> Schmitt, Nomos der Erde (Fn. X), Vorwort, S. 6; schon *ders.*, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, in: Verfassungsrechtliche Aufsätze.

<sup>150</sup> Schmitt, Begriff, Vorwort, S. 12.

<sup>151</sup> Schmitt, Ordnung der Welt, S. 27.

<sup>152</sup> Schmitt, Ordnung der Welt, S. 25f.; bei Die geschichtliche Struktur des Gegensatzes von Ost und West, in: Staat, Großraum, Nomos, hrsgg. v. Günter Maschke, S. 528, der gewandelte Gegensatz von Land (Asien) und Meer (westliche Hemisphäre).

<sup>153</sup> Horn, Partisan, 41.

<sup>154</sup> Schmitt, Begriff, Vorwort, S. 11.

<sup>155</sup> Nomos, S. 91, 97.

allein die formale Rechts-, insbesondere die europazentrische Raumordnung band die Souveräne in ihrem Verhalten<sup>156</sup>, d.h. durch die gegenseitige Anerkennung wurde ein prinzipielles Gleichgewicht erreicht.

Carl Schmitt selbst unterscheidet 1963 konventionelle, wirkliche und absolute Feindschaft und meint, dass diese im Begriff des Politischen von 1932 noch nicht deutlich genug differenziert gewesen seien<sup>157</sup>. *Hofmann* hält dagegen, dass diese Unterscheidungen wesentlich von seinem Feindschaftsbegriff von 1932 abweichen: Damals betrachtete er Feindschaft als – im Zwielicht von Substanz und Okkasion – unentrinnbaren *Ausnahmefall*, als Konsequenz des Politischen trotz aller Entpolitisierungen; als Antwort wartete die plebiszitär legitimierte, autoritäre Deziision auf ihren Einsatz. 1963 dagegen schaut Schmitt retrospektiv auf die Geschichte und will die *Normalfälle* der Feindschaft auf dem ihnen gemeinsamen Boden des Nomos unterscheiden können<sup>158</sup>. Die einzige Rechtfertigung der von Schmitt in Anspruch genommenen Kontinuität, die Berechtigung des Untertitels „Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen“ sei die Ambivalenz der Feindbegriffe<sup>159</sup>.

### a. Die Moral der Hegung

Trotz aller Richtigkeit und Überzeugungskraft dieser Thesen ist eine dünne, aber vorhandene Kontinuität auffindbar, die bis ins Frühwerk zurückreicht: die Hegung menschlicher Feindschaft<sup>160</sup>, auf ein tief gelegtes, – in Recht aufgenommenes und aufgelöstes<sup>161</sup> – moralisches Projekt verweisend, das Schmitts Theoremen zugrunde liegt: die Domestizierung des erbsündigen Menschen<sup>162</sup>. Undeutlich ist diese Grundierung wahrscheinlich deshalb, weil es ein Widerspruch zwischen Gruppenfeindschaft und Individualethik zu geben scheint: Der Partisan kann jetzt aber als Zurechnungsobjekt dienen, in dem Feindschaft und Ethik zusammenlaufen<sup>163</sup>. Das humanitäre Völkerrecht verfolgt dieselben Ziele, erstrebt die Humanisierung inmitten des Krieges *unabhängig* von der Motivation der Kriegführenden – Schmitts Feindkonzept dagegen verlegt die Hegung einerseits vor Beginn des Krieges, andererseits lässt er sie – getragen von einem relativierten Feindbegriff – den Krieg durchdringen.

Das anthropologische Glaubensbekenntnis, dass der Mensch von Grund auf böse ist<sup>164</sup>, ist zwar im Jahre 1932 die einzige Rechtfertigung und damit letztendlich unwissenschaftliche Begründung dafür, dass es unvermeidbare und existentielle Feindschaft gibt. Denn eigentlich war es *Schmitts* Strategie, moralische Begründungen vom Kriterium des Politischen zu trennen. Nur durch eine Steigerung in den unsachlichen Bereich der Feindschaft kann jedes Sachgebiet politisch werden<sup>165</sup>. Gleichlaufend aber ist für *Schmitt* –

<sup>156</sup> Nomos, S. 120.

<sup>157</sup> *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, Vorwort, S. 17.

<sup>158</sup> Skeptisch dazu *Hofmann*, Feindbegriff, S. 237, zum Ganzen, S. 228ff.

<sup>159</sup> *Hofmann*, Feindbegriff, S.

<sup>160</sup> Freilich nicht im Sinne von *Tommissen*, Über xx, S. 722, der im Übrigen in seiner Deutung der Theorie des Partisanen den tellurischen Charakter als taktisches Element verkennt und den die Hegung sprengenden Wesenszug des Partisanen überbetont, ebd., S. 712f.

<sup>161</sup> *Herfried Münkler*, Krieg und Frieden bei Clausewitz, Engels und Carl Schmitt, *Leviathan* 10 (1982), 31 Fn. 22, ist der Ansicht, dass *Schmitt* die Hegung des Krieges „vorwiegend außenpolitisch und juristisch begründete.“ Das trifft dahingehend zu, dass *Schmitts* Gegenstand durch die Rechtswissenschaft bestimmt war.

<sup>162</sup> Kriegstheoretisch gewendet im gewissen Sinne wie die Wechselwirkung von Eskalation und Mäßigung bei Clausewitz, s. *Münkler*, Clausewitz (Fn. ), 21ff.

<sup>163</sup> Mögliche Übereinstimmung mit *Mehring*, Rechtsbegriff (Fn. X), 20, der der Ansicht ist, die Theorie des Partisanen „berührt moralphilosophische Fragen nach der Formierung von Individualität.“

<sup>164</sup> *Schmitt*, Der Begriff des Politischen, S. 59ff., 61. Vgl. *Hofmann*, Legitimität, S. 110ff.; Gen. 3, 15, die Lehre der Erbsünde als Fundament der Politischen Theologie, als Grund der menschlichen Feindschaft *Heinrich Meier*, Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung politischer Theologie und politischer Philosophie, Stuttgart/Weimar 1994, S. 29ff.

<sup>165</sup> *Schmitt*, Begriff des Politischen, S. 37ff.

jenseits aller Kommunikations- und Wirkungsstrategien – klar, dass die Belegung menschlichen Charakters mit Feindschaft allein nicht zureicht: Vernichtung allerorten. Daher ist Feindschaft statt Freundschaft im Begriff des Politischen überbetont, daher muss gerade Feindschaft differenziert werden: Die Zähmung der Feindschaft bedeutet Abstufung unentrinnbarer Feindschaft. Diese These widerspricht auch nicht der Deutung *Münklers*, die Hegung sei nur eine Garantie der künftigen Möglichkeit von Kriegen<sup>166</sup>: die der Feindschaft nachfolgende moralische Einschränkung sichert die grundlegende Feindschaft. „Feindschaft entsteht von selbst ununterbrochen. Entsteht, wechselt und vergeht.“<sup>167</sup>

Die zeitlich relative Feindschaftsruhe, die Erhaltung des Pluriversums, wird möglich durch den Verzicht auf Institutionalisierung der Feindschaft, auf eine zu weit gehende *reine* Humanität wie die Ächtung des Angriffskrieges: „Humanisierung des Krieges bedeutet vor allem Entgöttlichung, Reduzierung auf eine rein menschliche Beziehung unter Verzicht auf alle Balancen und Enthaltungen, die sich aus transzendenten Kräften und Mächten und auf alle Hemmungen und Rücksichten ergeben.“<sup>168</sup>

### **b. Konventionelle und wirkliche versus absolute Feindschaft**

Im Begriff des Politischen arbeitet Schmitt die wirkliche Feindschaft heraus, unterscheidet aber die definitive, über das Politische hinausgehende Vernichtung als Konsequenz des pazifistischen Krieges von der Zurückweisung des Feindes in seine Grenzen: dies entspricht der Differenzierung Krieg um des Kriegs willen versus Krieg um des Friedens willen<sup>169</sup>. Diese Differenzierung ist zwar angesichts der existentialen Feindschaft, der seinsmäßigen Verneinung des existenziell Anderen, der äußersten Intensität der Dissoziation fragwürdig<sup>170</sup>, im Grunde ist hier die Unterscheidung von diskriminierendem und nichtdiskriminierendem Krieg angesprochen.

In der Theorie des Partisanen heißt es allerdings: „Feind ist nicht etwas, was aus irgendeinem Grunde beseitigt und wegen seines Unwertes vernichtet werden muss. Der Feind steht auf meiner eigenen Ebene.“ (S. 87). Diese Aussagen treffen für den konventionellen und den wirklichen Feind zu. Der konventionelle Feind ist *justus hostis*, „Gegenspieler eines Kriegsspiels“ (S. 90), die konventionelle Feindschaft ist relativierte, gehegte Feindschaft im Rahmen der Kriegsordnung des europazentrischen Völkerrechts, in der Kombattanten von Nichtkombattanten geschieden sind. Dies soll eine Freund und Feind umfassende Perspektive sein, die von einer räumlichen Hegung bestimmt wird: konventionelle Feindschaft nur innerhalb eines Großraums,<sup>171</sup> was mit einem vorher totalen Krieg um eine neue Raumordnung korrespondieren würde.<sup>172</sup> Wirkliche Feindschaft ist (1963) ernsthafte, politisierte Feindschaft, trotzdem soll sie in die Epoche der Hegung des Krieges fallen.

Beide, konventionelle wie wirkliche Feindschaft verneinen die absolute Feindschaft, die den Feind zum „letzten Feind der Menschheit überhaupt“ (S. 94) macht. Sobald moralische

<sup>166</sup> *Münkler*, Clausewitz (Fn. ), 35.

<sup>167</sup> 21.9.49, Glossarium, S. 269.

<sup>168</sup> A.a.O., S. 270.

<sup>169</sup> Der Begriff des Politischen, S. 37. In einem Hinweis von 1963 betont *Schmitt*, dass er so verstanden werden möchte, dass er die absolute Feindschaft als unmenschlich ablehnt, ebd., S. 119. Eine Haltungsänderung gegenüber 1932 diagnostizierend *Hofmann*, s.u.; vgl. auch Politik, in: Staat, Großraum, Nomos, hrsgg. v Günter Maschke, Berlin 1995, S. 137: Der Mensch ist zwar nicht auf Frieden angelegt, sein politisches Wesen besteht aber darin, „daß Kriege sinnvollerweise des Friedens wegen geführt werden und ein Mittel der Politik sind.“

<sup>170</sup> S. Günter Maschke, Freund und Feind – Schwierigkeiten mit einer *banalité supérieure*, Der Staat 33 (1994), 288f., der dann aber dazu übergeht, konventionelle Feindschaft unter Gleichen sei nicht existenziell. Gleichheit ist aber die Voraussetzung, um die eigene Frage als Gestalt *existenziell* zu erfahren, s.u.

<sup>171</sup> *Marcus Llanque/Herfried Münkler*, „Vorwort“ von 1963, in: Reinhard Mehring (Hrsg.), Carl Schmitt. Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar, Berlin 2003, S. 17.

<sup>172</sup> *Schmitt*, Die Raumrevolution, Berlin 1995, S. 389.

Abwertungen Staatlichkeit bis hin zum Weltbürgerkrieg<sup>173</sup> transzendieren, schafft sich absolute Feindschaft selbst: „Vernichtung des Feindes aber ist der Versuch (Anspruch) einer creatio ex nihilo, einer neuen Welt auf einer tabula rasa. ... Die Frage, wie ich mich ihm gegenüber verhalten soll, ist nicht mehr politisch, sondern nur noch theologisch zu beantworten.“<sup>174</sup> Hinzu kommt die Dynamisierung von Feindschaft durch atomare Vernichtungsmöglichkeiten: „(D)ie suprakonventionelle Waffe supponiert den suprakonventionellen Menschen.“ (S. 95). Die Logik nach einem Hegelwort, „(D)ie Waffen sind das Wesen der Kämpfer selbst“, ist folgende: Die Vernichtungskraft der Atomwaffe *muss* einer Feindschaft entsprechen, die ihren Einsatz rechtfertigen kann.<sup>175</sup> Hier ist die Selbstentfaltung der Geschichte, die apokalyptische Dimension, die Feindschaft „ganz abstrakt und ganz absolut“ (S. 95) macht, die sogar den Menschen aus seiner moralischen Verantwortung entlässt<sup>176</sup>: Denn die „letzte Gefahr“ besteht nicht in „der praemeditierenden Bosheit der Menschen. Sie besteht in der Unentrinnbarkeit des moralischen Zwangs.“ (S. 95). Dies entspricht der weltgeschichtlichen Entortung, die die alte Gegenüberstellung von Land und Meer im Prinzip der Luft (später des Weltraums) transzendiert.<sup>177</sup>

Schmitts einziges Heilmittel gegen diese Entwicklung ist die Aufhaltung der moralischen Begründung von Krieg, die Anerkennung des wirklichen Feindes. Der Partisan hat einen solchen durch seinen politischen und gerade nicht moralischen Charakter; sein Idealtyp trägt das Korrektiv gegen Entortung in sich: der tellurische Charakter radiziert Feindschaft auf einen abgrenzbaren Raum (S. 26, 93). Er darf daher weder das „Bündnis mit der Philosophie“ (S. 51) noch mit der Technik eingehen. In der Theorie des Partisanen heißt es aber auch, dass der Partisan „sich von der konventionellen Feindschaft des gezähmten und gehegten Krieges abgewandt und in den Bereich einer anderen, der wirklichen Feindschaft begeben (hat), die sich durch Terror und Gegen-Terror bis zur Vernichtung steigert“ (S. 17). Möglich ist stets, dass der autochthone, defensive Widerstand sich unter „Unterstützung und Steuerung ... durch interessierte dritte, weltaggressive Mächte“<sup>178</sup> begibt.

Wie wirkliche Feindschaft hier gegenüber absoluter abgrenzbar wird, bleibt mithin im Dunkeln. Revolutionäre Ideen mit absoluter Feindschaft zu besetzen, muss auch nicht überzeugen. *Münkler* beschreibt, wie kommunistische Revolutionäre selbst ihre Feinde überzeugen wollen, was eine Hegung des Krieges hervorruft; erdverbundene Partisanen der Tradition seien dagegen grausamer.<sup>179</sup> Eine Lösung bietet *Hofmann* an, der wirkliche und konventionelle Feindschaft *auch* dialektisch durch „eine Art politischer Freundschaft vermittelt“ sieht: Wirkliche Feindschaft ist so der Ausnahmefall der *justus-hostis*-Ordnung<sup>180</sup>. Absolute Feindschaft ist gänzlich von diesen Vermittlungen abgekoppelt. Klären kann dies aber restlos auch nicht, warum ein wirklicher Feindschaft vertretender und damit den Feind anerkennender Partisan außerhalb der kriegsrechtlichen Hegung stehen muss. Denn Kriegsgrund und Kriegsgrundsätze können, so zumindest der Anspruch des humanitären Völkerrechts, getrennt werden<sup>181</sup>. Taktisch-psychologisch kann diese diffuse Lage damit erklärt werden, dass ein irregulärer Kombattant wiederum nur mit irregulären

<sup>173</sup> Ein Konflikt der „Chao-Hopliten“: „Entwicklung vom 17. zu 20. Jahrhundert: vom Flibustier zum Partisanen.“, 31.12.49, Glossarium, S. 288.

<sup>174</sup> 11.8.48, Glossarium, S. 190.

<sup>175</sup> *Schmitt*, *Nomos*, S. 299.

<sup>176</sup> „Das wahre Recht wird nicht gesetzt, sondern entsteht in einer absichtlosen Entwicklung.“: Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, S. 411.

<sup>177</sup> *Nomos*, 14; Land und Meer, 106.

<sup>178</sup> *Schmitt*, *Begriff*, Vorwort 18.

<sup>179</sup> *Münkler*, *Partisanen der Tradition*, S. 139.

<sup>180</sup> *Hofmann*, *Feindschaft* (Fn. ), S. 228.

<sup>181</sup> *Münkler*, *Krieg und Frieden*, S. 294f., der bei gerechten Kriegen allerdings eine Tendenz zur Herabsetzung des Gegners erblickt.

Mitteln bekämpft werden kann, was zu einer (auch persönlichen) Ausweitung von Feindschaft *im* Kampf führt<sup>182</sup>.

### c. Kleine Unstimmigkeiten

Weitere, bei *Schmitts* konkreter Methode nicht überraschende Unklarheiten treten hinzu. So setzt Schmitt 1941 „zwei total verschiedene Völkerrechtsordnungen, zwei unvereinbare Welten entgegengesetzter Rechtsbegriffe“<sup>183</sup> – sich gegenseitig stabilisierend – einander gegenüber: Land und Meer, das Britische Königreich versus die europäischen Kontinentalmächte. Auf dem Land kann der Feindbegriff verrechtlicht werden, weil der Boden eine Verortung zulässt. Der verrechtlichte Feindbegriff integriert die bereits erwähnte Dialektik von konventioneller und wirklicher Feindschaft. Dem Meer symbolisierenden England dagegen entspricht ein totaler Feindbegriff: „(A)uf dem offenen Meer gab es keine Hegungen. ... Auf dem Meere gilt kein Gesetz“<sup>184</sup>. Das Meer ist nur Oberfläche, reine Geometrie, die keinen Angriffs- und Verweilpunkt für das Recht bietet. Wo das Recht ortlos ist, ist es universalistisch und ruft totale Feindschaft hervor. Totale und absolute Feindschaft sind beide äußerste Feindschaften und scheinen sich so formal zu entsprechen. Dennoch im System der totalen Feindschaft ein Gleichgewicht zwischen England und dem kontinentalen Europa, wohingegen die absolute Feindschaft kommunistisch-revolutionärer Ideologie nicht an einem solchen Gleichgewicht teilnehmen kann.

Vom Hegungskonzept, dem Angelpunkt der Feindschaftstheorie, ist Schmitt von 1937 bis 1940 augenscheinlich abgewichen. Der totale Krieg „zwischen hochindustrialisierten modernen Völkern, der zum Existenzkampf wird“<sup>185</sup> dient der Herstellung eines neuen Großraums: „(A)ndere Kriege sind keine echten Kriege mehr.“ Bei der Überwindung der alten zugunsten der neuen Ordnung scheint kein Korrektiv gegen die totale Feindschaft eingebaut – oder man lässt die Eingrenzung auf den Großraum als ein solches gelten. Die Parallele zum pazifistischen Krieg, um den Krieg zu überwinden, ist unübersehbar.

Nach 1945 erfährt die Feind-Feind-Gegenüberstellung eine gewisse Korrektur. War der Feind 1927 der seinsmäßig Andere, ist er nun „unsere eigne Frage als Gestalt“<sup>186</sup>. Er ist das geschätzte Spiegelbild: „(W)er kann mich wirklich in Frage stellen? Nur ich mich selbst. Oder mein Bruder. Der Andere erweist sich als mein Bruder, und der Bruder erweist sich als mein Feind.“<sup>187</sup> Mehrzahl und Einzahl verschränken sich, Öffentlich und Privat werden nahezu verwechselbar<sup>188</sup>. Am erstaunlichsten ist doch die Konstruktion des geliebten Feindes, gegen den ich kämpfe oder wir kämpfen: „Wie sollte ich meinen Feind nicht lieben, da ich ihn doch selber erzeugt habe! Und da ich, bei einigem Bewußtsein, bald merken muß, daß er mich ergänzt, so lange ich ihn als Feind realisiere!“<sup>189</sup> Hegelianisch kann man das als Negation der Negation betrachten – so könnte der Feind zwar der seinsmäßig Andere sein, nur die Feindschaft, die ich in ihn lege, ist aus mir entwachsen. Der Feind wird zur Selbsterkenntnis, zur Bedingung meiner Existenz, die daher der meinen Existenz verschieden wird. Trotz allem erfolgt – wie so oft – eine Überlagerung essentialistischer und relativistischer Perspektive.

<sup>182</sup> *Münkler*, Krieg und Frieden, 300.

<sup>183</sup> Staat als konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff, S. 383.

<sup>184</sup> Nomos, 14f.; s. auch *ders.*, Der Leviathan, S. 121.

<sup>185</sup> Die Raumrevolution – Durch den totalen Krieg zu einem totalen Frieden.

<sup>186</sup> Ex captivate salus, S. 90.

<sup>187</sup> Ex captivate salus, S. 89.

<sup>188</sup> *Meier*, Lehre, S. 80f.; *Wolfgang Palaver*, Die mythischen Quellen des Politischen. Carl Schmitts Freund-Feind-Theorie, Stuttgart u.a. 1998, S. 53f. Im Übrigen sei eine Verknüpfung von Erbsünde- und Prädestinationslehre die Grundlage der Freund-Feind-Theorie, ebd., S. 58.

<sup>189</sup> 11.8.48, Glossarium, S. 190.



#### **d. Das katechontische Projekt des verwirrten Partisans**

Alles, was durch Widersprüchlichkeiten hindurch destilliert werden kann, ist die undeutliche, aber unermüdlich verfochtene Aussage, dass gerade durch die (rechtliche) Anerkennung von Feindschaft dieselbe hegbar wird. Da Schmitt aber nicht überzeugend darlegt, wie dies geschehen soll, bleibt eine unauflösbare Ambivalenz und Juxtaposition der Hegbarkeit und Steigerungslogik von Feindschaft. Der Partisan ist eine Erscheinung der Phase der Verwirrung, in der diese Ambivalenz, diese dynamische Stabilität wiederum eine ambivalente Erschütterung erfährt.

Der Partisan ist nicht nur ein Idealtyp des partisanischen Kämpfers, sondern der Feindschaft überhaupt: neben Staaten eine „Figur des Weltgeistes“ (S. 51). Er ist ebenso das Argument *Schmitts*, das selbst in irregulären Kämpfen Feindschaft hegbar ist<sup>190</sup>. Der Partisan ist gerade „in seiner Irregularität zum letzten Verteidiger der Regularität“<sup>191</sup> geworden. Dem widerspricht *Schmitt* allerdings selbst, indem er Entortung und Suprakonventionalisierung als Prinzipien des aktuellen Nomos der Erde darstellt, die sogar ein in einer „unendlich gesteigerten Weise (...) unerwartet neue Arten der Feindschaft“ erzeugen können, „deren Vollzug unerwartete Erscheinungsformen eines neuen Partisanentums hervorruft“ (S. 96).

Wir lassen *Schmitt* entgegnen: „Der Theoretiker kann nicht mehr tun als die Begriffe wahren und die Dinge beim Namen nennen. Die Theorie die Partisanen mündet ... in die Frage nach dem wirklichen Feind und einem neuen Nomos der Erde.“ (S. 96). *Schmitt* oszilliert also zwischen der Aufhaltung absoluter und der Wiederherstellung wirklicher Feindschaft.

*„(D)as Kommende ist ... nicht nur Maßlosigkeit oder ein nomosfeindliches Nichts. Auch in dem erbitterten Ringen alter und neuer Kräfte entstehen gerechte Maße und bilden sich sinnvolle Proportionen.“<sup>192</sup>*

Wie dem auch sei: Das moralische Projekt der Zähmung des Menschen<sup>193</sup> ist auch im Partisan verkörpert, dem allerdings keine überzeugende Feindschaftssystematik entspricht.

## **II. Individualisierung, Relativierung und Suspendierung von Staatlichkeit**

Das Staatenduell ist nach *Schmitt* durch angemäßte Rechtsexekution – die Wiederkehr der Idee des gerechten Krieges – in einen *Weltbürgerkrieg* verwandelt worden: Der Einzelne muss sich fragen, auf welcher Front er steht. Wenn nicht mehr Staaten, politische Einheiten, Reiche etc., sondern Partisanen Träger von Politik werden können, stellt das den Alleinanspruch der Monopolisierung politischer Gewalt in den Händen von Staatlichkeit infrage, sie wird relativiert und individualisiert. Außerdem gerät die Souveränität – die Autorität (gerechte) Kriege zu führen – zum Spielball konfligierender Legitimitäten.

### **a. Die Privatisierung des Öffentlichen**

Der Partisan relativiert Staatlichkeit, weil die Trennung von Öffentlichem und Privatem, von *inimicus* und *hostis*, im Staatsverband praktisch aufgehoben wird: Der Normalfall des Politischen besteht in der existentiellen Feindschaft, die durch eine „private“ Sachgebiete mediatisierende Dezision in die öffentliche Sphäre gehoben wird. Der Partisan wird aber selbst zum Subjekt der Feindschaft, wenn Staatlichkeit zusammengebrochen ist und das Öffentliche vor ihm offen zum Zugriff steht:<sup>194</sup> typischer Fall ist die fremde Besatzung oder

<sup>190</sup> ähnlich *Llanque*, Träger, S. 75

<sup>191</sup> *Münkler*, Partisan 1992 I, S. 121 auch in Bezug auf Ernst Jünger, s.u.

<sup>192</sup> Land und Meer, 107.

<sup>193</sup> Dazu allgemein und eigenwillig *Peter Sloterdijk*, Regeln für den Menschenpark. Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief über den Humanismus, Frankfurt a.M. 1999.

in bestimmten Fällen der Bürgerkrieg. Die partisanische Legitimität schafft sich ihr Recht selbst<sup>195</sup>:

*„In der Feindschaft sucht der rechtlos Gemachte sein Recht. In ihr findet er den Sinn der Sache und den Sinn des Rechtes, wenn das Gehäuse von Schutz und Gehorsam zerbricht, das er bisher bewohnte, oder das Normengewebe der Legalität zerreit, von dem er bisher Recht und Rechtsschutz erwarten durfte.“  
(S. 92)*

Die Relativierung von Staatlichkeit, die billige Antithese von Legalitt und Legitimitt ist fr Schmitt indes in der spten weltgeschichtlichen Phase seines Werks eigentlich nicht entscheidend. Da der Kalte Krieg aller Unterscheidungen spottet, auch der von Kombattant und Nichtkombattant, nur der nicht von Freund und Feind<sup>196</sup>, kann der Partisan zum letzten Trger<sup>197</sup> von Feindschaft werden: die Hegung des Krieges ist durch sein grundstzlich tellurischen Charakter gesichert. Schon die Franzsische Revolution hat die europisch geprgte Staatlichkeit relativiert; die mit dem Politischen verknpfte Souvernitt ist mit Schmitts Groraum- und Nomosdenken dann lngst von der staatlichen Form abgekoppelt. Whrend die souverne Macht sich einst gegen den Ausnahmezustand behauptet hat, behauptet sich nun ihr Residuum in einer universalistischen Verwirrung des Politischen. Die Figur, die fr die Sprengung der europa-zentrischen (Vlkerrechts-)Ordnung verantwortlich war, wird gleichzeitig als Aufhalter dieser Entwicklung in Dienst genommen, indem Schmitt sie der entfesselnden Krfte zu entkleiden versucht: der dislozierenden Technisierung und revolutionren bzw. liberaldemokratischen Moralisierung, die beide zur Kriminalisierung des Krieges gefhrt haben. Der Partisan muss durch die Kriminalisierung hindurchgehen, um das spezifisch Politische zu hten.

#### **b. Partisanentum als Ausnahmezustand?**

Der Partisan kmpft irregulr und relativiert die staatszentrierte Kriegsordnung: Hebt er dadurch aber wirklich *alle* Ordnung auf<sup>198</sup>, besteht somit eine strukturelle Parallele zum Ausnahmezustand<sup>199</sup>? Fr *Schmitt* gibt es jedenfalls keinen Anlass zur Sorge, solange der Partisan eine Randerscheinung des Krieges bleibt, solange die „klassische(...) Regularitt“ ihre „wirkliche Geltungskraft“ nicht verliert (S. 16). In diesem Sinne ist Vlkerrechtsordnung nicht einfach nur faktische Staatenordnung, das Staatenfundament ist ihr normatives Selbstverstndnis, ist Regularitt. Liee sich der Satz: „Staatliche Macht ... ist vor allem effektive Macht“<sup>200</sup> auf die Vlkerrechtsordnung bertragen, knnte man zunchst unbefangen in der Realitt der asymmetrischen Kriege nach der Durchsetzungskraft dieses Leitbildes fragen, ganz nach der einfachen Formel, dass sich einzelne, durch rechtliche Inkorporierung einigermaen gebndigte Ausnahmen zum wirklichen, sich rechtlicher Normierung entziehenden Ausnahmezustand gesteigert haben<sup>201</sup>.

<sup>194</sup> Das Subjekt als unmittelbarer Trger des ffentlichen=Politischen? widersprche ferner den Grundzgen der politischen Theorie *Schmitts*. Instruktiv *Llanque*, Trger, 69ff.

<sup>195</sup> *Llanque*, Trger, S. 72f.

<sup>196</sup> *Schmitt*, Begriff (Fn. ), Vorwort, S. 18.

<sup>197</sup> *Meier*, Lehre, 209. *Jrgen Fijalkowski* spricht vom „Erbe der Staatsraison in einer revolutionierten Welt“, Das politische Problem der Feindschaft, PVS 1965, 110.

<sup>198</sup> *Schroers*, Der Partisan, S. 19.

<sup>199</sup> „Leitmotiv des brigen Werkes“: *Freund*, Partisan, S. 388f. *Hofmann* will nachweisen, dass der wirkliche Feind Ausnahmefall des konventionellen Duellkrieges ist, Feindschaft, S. 224, 228.

<sup>200</sup> *Nomos*, S. 178. „Souvern ist, wer ber den Ausnahmezustand entscheidet.“, Politische Theologie, S. 13.

<sup>201</sup> Vgl. *Bckenfrde*, NJW 1978,

## 1 Ausnahmezustand und Diktatur bei *Carl Schmitt*

Strukturbildend für *Carl Schmitts* Denken über den Ausnahmezustand, dem das Mittel der Diktatur entspricht, ist die Trennung von Rechtsnorm und Rechtsverwirklichungsnorm, von Substanz und Ausübung der Souveränität<sup>202</sup>. Eine Norm beansprucht Befolgung nicht einfach kraft ihrer innewohnenden Normativität, ihre Geltung ist an Bedingungen geknüpft. „(Jede Rechtsnorm setzt einen normalen Zustand als homogenes Medium voraus, in welchem sie gilt.“<sup>203</sup> Ist die Normalsituation endgültig verlassen, handelt es sich um den Ausnahmezustand: Hier gilt die Rechtsnorm zwar positiv, harrt jedoch ihrer Verwirklichung.

Der Ausnahmezustand ist die absolute Ausnahme, der extreme Grenzfall, ein Fall „äußerster Not, Gefährdung der Existenz des Staates oder dergleichen“<sup>204</sup>. Allerdings ist der Ausnahmezustand nicht mit allgemeiner Anarchie und Chaos gleichzusetzen, sondern „im juristischen Sinne (besteht) immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung.“<sup>205</sup> „In seiner absoluten Gestalt ist der Ausnahmefall dann eingetreten, wenn erst die Situation geschaffen werden muß, in der Rechtssätze gelten können.“<sup>206</sup> Die Diktatur ist die Aktionskommission, die nach reiner Zweckrationalität handelt, nur nach Lage der Sache entscheidet, um die Rechtsordnung (wieder-)herzustellen. Weil die Diktatur strikt an dem Ziel ihrer Abschaffung orientiert ist, wird nach Schmitt nicht einfach die Sphäre des Rechts verlassen. Hier schlägt die Stunde des Souveräns, der sich in der Bewältigung der Notsituation beweisen kann. Im Idealfall ist *er* die formal ermächtigte höchste Autorität, die „das Recht zwar ignoriert, aber nur, um es zu verwirklichen“<sup>207</sup>. Da er jeder Rechtsbefolgung entbunden ist, lässt sich der Ausnahmezustand nicht inhaltlich regeln: „Die Verfassung kann höchstens angeben, wer in einem solchen Falle handeln darf.“<sup>208</sup> Der Souverän „steht außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann.“<sup>209</sup> Ist allerdings der Rechtszustand aufgehoben, werden kraft der territorialen Unterschiedlosigkeit im Gegensatz zur *hostis*-Erklärung „Schuldige wie Unschuldige betroffen“.<sup>210</sup>

In dieser Phase des Schmittschen Werkes beweist freilich die Ausnahme alles, ist die Dezision „frei von jeder normativen Geltung und wird im eigentlichen Sinne absolut“<sup>211</sup>, wodurch die Grenzsituation ihren Ausnahmecharakter dann doch verliert. „(A)nalysiert und affirmiert (Schmitt also) Strategien souveräner Macht, sich als Recht zu behaupten“<sup>212</sup>; fragt sich nun, ob der verallgemeinerte Rechtsgedanke des Ausnahmezustands auf die internationale Ordnung übertragbar ist.

## 2 Ausnahmezustand und illegitimes Rechtsmedium

*Schmitt* erwähnt den Ausnahmezustand in der Theorie des Partisanen – in Form des Belagerungszustands – nur einmal: Er gilt solange, bis die Aufständischen eines Bürgerkrieges als kriegführende Partei anerkannt werden (S. 18)<sup>213</sup>. Für ihn betrifft der

<sup>202</sup> Diktatur, S. XVI, 136, 194.

<sup>203</sup> Diktatur, S. 137; „normale Gestaltung der Lebensverhältnisse“, Politische Theologie, S. 19.

<sup>204</sup> Politische Theologie, S. 14.

<sup>205</sup> Politische Theologie, S. 18.

<sup>206</sup> Politische Theologie, S. 19.

<sup>207</sup> Diktatur, S. XVII.

<sup>208</sup> Diktatur, S. 178; Politische Theologie, S. 14.

<sup>209</sup> Politische Theologie, S. 14.

<sup>210</sup> Diktatur, S. 190.

<sup>211</sup> Politische Theologie, S. 18.

<sup>212</sup> Für *Reinhard Mehring*, Carl Schmitts Rechtsbegriff in seiner Entwicklung, *Der Staat* xx (2004), 2, ist das eine „Art transzendentalpragmatischer Rechtsbegründung“ bei Ablehnung einer „reduktive(n) Machttheorie des Rechts“.

<sup>213</sup> *Nomos*, S. 139: als „Vorgriff auf eine mögliche Staatlichkeit ..., als Anerkennung eines potenziellen Staates oder einer potenziellen staatlichen Regierung“.

Ausnahmestand also die innere Souveränität eines „Staates“, aus welcher die Rechtfertigung der Diktatur fließt. Dies entspricht der Unterscheidung von Polizei (Störer) und Politik (Feind)<sup>214</sup>. Auf die völkerrechtliche Ebene hebt Schmitt den Ausnahmestand – die „positivistische(...) Methode, die infolge ihrer Abhängigkeit vom staatlichen Rechtssetzungswillen“ auch vor völkerrechtlichen Problemen versagt, kritisierend –, indem er die „frappante Parallele“ zwischen der *occupatio bellica* und Ausnahmestand festhält.<sup>215</sup> Was das völkerrechtliche Institut mit der außerordentlichen Kompetenz verbindet, ist die Behauptung territorialer Souveränität, die sich in die Einheit von Ordnung und Ortung fügt.

Der Partisan fügt sich zweifelsohne nicht, weil er seine eigene Orts-Ordnung dagegen stellt: er ist das Paradigma illegaler Legitimität. Das heißt, staatliches Recht droht nicht mehr verwirklicht werden zu können, da sein Rechtsmedium heterogen wird; eine andere, Geltung beanspruchende Legitimität hat sich eingeschlichen.

In der Nomosphilosophie ist für Schmitt Legitimität natürlich kein eigentliches Problem mehr, da der Nomos ursprüngliches Recht, ein „Akt der Legitimität“<sup>216</sup> ist. Legitimität spielt nicht Legalität aus: Das Begriffspaar Legalität und Legitimität ist für Schmitt zu einer billigen Antithese geworden. Legitimität ist in diesem Sinne ein „ziemlich hilflos gewordenes Korrektiv“<sup>217</sup> des Gesetzesstaates. Legitimität bezieht aber seine Kraft aus Geschichtlichkeit, aus der geschichtlichen Setzung; nur in der Rückschau kann letztgültig entschieden werden, ob die sich durchsetzende Gewalt legitim war<sup>218</sup>. Andererseits bricht die Problematik doch wieder in das Spiel ein, da innerhalb einer Epoche der Völkerrechtsordnung die Nahmen von der Anerkennung anderer Völker abhängig sind<sup>219</sup>: Welche Folgen hat es dann, wenn den Nahmen die Anerkennung versagt bleibt? Schmitt bleibt eine Antwort der Frage nach konkurrierenden oder fragwürdigen Legitimitäten schuldig.

Schmitt ist allerdings – gerade wegen seiner Fokussierung auf historische Konkretheit – gezwungen, ihm selbst verhasste Entwicklungen zu konzedieren und in sein Epochendenken zu integrieren. So scheint er implizit die Legitimität der Legalität (Weber) des modernen Staates zumindest als historische Tatsache anzuerkennen, da „der Partisan einer Legitimierung bedarf, wenn er sich in der Sphäre des Politischen halten und nicht einfach ins Kriminelle absinken will“ (S. 85): den interessierten Dritten. Legitimität steht also gegen Legitimität, Rechtsquelle contra Rechtsquelle, vor oder quer zu der politischen Einheitsbildung, der Stabilisierung von Souveränität. In diesem bis zu kriegerischer Auseinandersetzung führenden Konflikt von konkurrierenden Legitimitäten muss sich die die Ordnung behaupten. Dabei findet eine Verdopplung der Perspektive statt. Die zu verteidigende Ordnung kann die des autochthonen Partisanen sein, der seine Scholle gegen Eindringlinge schützt: Sein Raumrecht soll sich verwirklichen, weshalb ihm erlaubt ist, irregulär zu kämpfen. Die Ordnung, die sich durchsetzen und behaupten will, kann aber gleichzeitig die des Invasoren sein.

Für Schmitt sind Ausnahmestand und Partisanentum zwei begriffliche Perspektiven ohne Berührungspunkte. Der Partisan kann zwar Aufständischer sein und einen Ausnahmestand bewirken. In der „Theorie des Partisanen“ ist der Ausnahmestand aber in der Sphäre des Staatsrechts verblieben, der Partisan befindet sich bereits mitten im Krieg. Fragen des Kriegsrechts, des Kombattantenstatus, der regulären Kampfweise stehen im Zentrum. Dennoch ist eine strukturelle Parallele zu erkennen, wenn man Schmitt als Denker einer stets gefährdeten, zu bewahrenden Ordnung begreift. Der Ausnahmestand und die aus diesem fließenden Superkompetenzen drücken gerade die Sorge um die

<sup>214</sup> Schmitt, Begriff, Vorwort, S. 10f.

<sup>215</sup> Nomos, S. 180.

<sup>216</sup> Nomos, S. 42.

<sup>217</sup> Nomos, S. 41.

<sup>218</sup> Hofmann, Legitimität, S. 253.

<sup>219</sup> Nomos, S. 50.

Ordnung aus. Ähnlich verhält es sich beim Partisanen. Er hat die Aufgabe der Ordnung an sich genommen, der Ordnung, die untrennbar mit seiner Ordnung verbunden ist. Ideologisierung und Technisierung sind die Gefahren, denen seine Verhaftetheit, seine Ordnung widerstehen muss. Allerdings hat der Partisan kein eigentliches Gegenmittel wie die staatliche Ordnung die Diktatur. Indessen ist sein Feind in diesem Maße nicht wie die Aufständischen eine Gefahr für seine Ordnung, sondern geradezu eine Bestätigung seiner Identität: die eigene Antwort als Gestalt.

### **3 Asymmetrische Kriege – ein Völkerrecht im Ausnahmezustand?**

Dass der Normalzustand des Krieges als illegitimer angegriffen wird, ist das Geschäft des Partisanen und ist vom Gesichtspunkt des Ausnahmezustands nicht weiter bemerkenswert, soweit der Partisan eine Randfigur bleibt und die Prämien auf den legalen Machtbesitz weiter ausgezahlt werden. Für Schmitt ist dies schon bei ideologisch-revolutionären Kriegen nicht mehr gewährleistet – die Perspektive eines globalen Weltbürgerkrieges soll hier allerdings hintangestellt bleiben, da auch ideologische Kriegführung sich an „klassische“ Kriegsformen halten kann<sup>220</sup>. Nichtsdestotrotz muss man – fragt man nach dem Ausnahmezustand des Völkerrechts – Ist- und Soll-Zustand des kriegsvölkerrechtlichen Mediums identifizieren und vergleichen, um zu einer Bewertung der Rechtsverwirklichung zu kommen.

Die entscheidenden Völkerrechtssubjekte sind – trotz individualisierender Tendenzen – nach wie vor sich gleiche Staaten: Sie sind daher auch die primären Adressaten des Kriegsvölkerrechts. Wenn Krieg geführt wird, soll er unter Staaten ausgetragen werden. Auf dieser Voraussetzung basiert die wichtigste Steuerungsleistung des Kriegsvölkerrechts: eine Normierung und damit Humanisierung des Krieges. Gleiche Staaten können – schon rein rational aus Gründen der vorhersehbaren Wiederholbarkeit bewaffneter Konflikte und des antizipierten diplomatischen Kontakts – reziproke, handlungsleitende Normen akzeptieren. Die Hegung des Krieges wird durch eine Monopolisierung des Krieges bewirkt, von der die weiteren gewaltbegrenzenden Unterscheidungen – wie Kombattant/Nonkombattant – abgeleitet sind. Den irregulären Adressaten kommt in dieser Ordnung Ausnahmecharakter zu; ihre Privilegierung verdanken sie – wie die nationalen Befreiungsbewegungen – ihrer Verankerung im Selbstbestimmungsrecht der Völker und damit ihrer antizipierten Übernahme der staatlichen Völkerrechtssubjektivität.

Doch gerade die Regel ist heute zur Ausnahme geworden. Vom „Zusammenbruch des gesamten Ordnungssystems“<sup>221</sup> ist bereits die Rede: Die „Chancen zu einer Begrenzung der Gewalt durch das Mittel der Verrechtlichung sind eher im Schwinden begriffen“.<sup>222</sup> Zwar sind die zwischenstaatlichen Kriege immer seltener geworden. Dafür haben innergesellschaftliche Kriege überhand genommen: Sie werden größtenteils von privaten Akteuren<sup>223</sup> – darunter Gewaltunternehmer und Kindersoldaten – geführt<sup>224</sup>, die zuvörderst kein Interesse und in den meisten Fällen auch nicht die Berechtigung haben werden, die privilegierten Status des humanitären Völkerrechts anzunehmen. Den dort verorteten Minimalkonsens der Kriegführung in die „moralische Sprache vor Ort“<sup>225</sup> zu übersetzen – das Bemühen der Mitarbeiter des IKRK –, scheitert schon meist daran, dass die Zugehörigkeitsregeln zu einer „Kriegerkaste“ undefinierbar geworden sind. Dann kommt dazu, die partikularistische Logik der Zugehörigkeit mit einer universalen

— 8.10.47, Glossarium, S. 29.

<sup>221</sup> Münkler, *Neue Kriege*, S. 73.

<sup>222</sup> Münkler, *Neue Kriege*, S. 43.

<sup>223</sup> Llanque/Münkler, Vorwort, S. 20 sprechen in diesem Zusammenhang von „prognostischer Qualität“ des retrospektiv gemeinten Verdikts des Endes von Staatlichkeit bei *Carl Schmitt*.

<sup>224</sup> Münkler, *Die neuen Kriege*, Hamburg 2004.

<sup>225</sup> Michael Ignatieff, *Die Zivilisierung des Krieges*, Hamburg 2000, S. 186.

Verantwortungsethik zu verknüpfen: Stattdessen bestimmt oft eine Brutalität phallisch-erotischer Dimension die kriegerischen Auseinandersetzung.<sup>226</sup>

Eine simultane Erscheinung ist die Asymmetrierung des Krieges: technisch überlegenen Gegnern kann nur mit asymmetrischen Strategien entgegengetreten werden. Der Partisanenkrieg und Terrorismus sind solche, denn die Beachtung der „romantischen ... Regeln eines Sportwettkampfes“<sup>227</sup> würde ihre militärischen Ziele zum Scheitern verurteilen: Schmittianisch formuliert: Die gegenseitige Nichtanerkennung als Feinde erschwert die rechtliche Hegung des Konfliktes. Ihre privaten Träger maßen sich ein *ius ad bellum* an, das gerade auf Staaten beschränkt sein soll. Von *Carl Schmitt* soll der Satz stammen: „So spricht ein Staat“, mit dem er 1975 den Überfall auf die Deutsche Botschaft in Stockholm kommentierte.<sup>228</sup> Dieser Logik folgt die Aktivierung des Selbstverteidigungsrechts nach Anschlägen internationaler Terroristen in der Resolution 1368 (2001) des UN-Sicherheitsrates. Dem Aufstieg asymmetrischer und privatisierter Kriege<sup>229</sup> entspricht also ein Wirkungs- und Bedeutungsverlust des staatlichen Gewaltmonopols, womit dem Kriegsvölkerrecht seine Grundlagen entzogen werden.

Das Kriegsvölkerrecht hat also – ginge man nach Schmitts Ansprüchen vor – kein homogenes Medium mehr. Nun würden zunächst die Feststellung des Ausnahmezustands<sup>230</sup> und dann die Außerkraftsetzung des Kriegsvölkerrechts um der Wiederherstellung seiner Geltungsvoraussetzungen willen folgen. Dies erscheint grotesk: Zum einen ist kein Verfahren vorhanden, das einen Ausnahmezustand auch nur im Ansatz regelt. Zum anderen gibt keinen Weltsouverän es – nach *Schmitts* System schon gar nicht –, also eine Gewalt, die die „prinzipiell unbegrenzbare Befugnis“ innehat, „das zu tun, was nach der Lage der Sache im Interesse der staatlichen Sicherheit geboten ist, ohne Rücksicht auf die etwa entgegenstehende konstituierte Ordnung“<sup>231</sup>. Es sei denn, man betrachtet die Vereinigten Staaten als omnipotenten Universalhegemon. Im Übrigen könnte der fiktive Souverän gar keinen Normalzustand wiederherstellen; dies würde einen z.B. von der USA geführten Krieg ohne Regeln gegen den Krieg ohne Regeln bedeuten, in dem sie staatliche Gewaltmonopole auf der ganzen Welt errichten und die privaten Kriegakteure niederkämpfen. Diese Überlegung spottet jeder praktischen Durchführbarkeit und würde wohl zu einer noch größeren Barbarisierung<sup>232</sup> führen als der des status quo. Dennoch gibt es – allerdings legitime – Tendenzen zu einer in dieser Überlegung liegenden Relativierung staatlicher Souveränität: die humanitäre Intervention.

Das humanitäre Völkerrecht ist bereits die Regelung eines Ausnahmezustandes – des Krieges selbst. Ein Krieg, um die Regeln des Krieges herzustellen führt jede Normierung des Krieges ad absurdum. Vielleicht könnte man insgesamt von einem Ausnahmezustand ohne Diktatur sprechen, was die involvierten Aporien verdeutlichen würde. Reagieren kann man nahezu allein mit „weichen“ Methoden: Vermittlung zwischen lokalen

---

<sup>226</sup> *Ignatieff*, Zivilisierung, S. 148, 161.

<sup>227</sup> *Guevara*, S. 28.

<sup>228</sup> „Die Anmaßung einer staatsgleichen Souveränität also schien ihm die Pointe des Vorgangs zu sein.“, *Gründer*, Aussprache, S. 396. *Hubert Orłowski* will den Partisanen nicht als irregulär, sondern als Vertreter des staatlichen Gewaltmonopols „irgendwie im Grauzonenbereich“ beschreiben, der unter seiner Verantwortung zusammenbricht, *Der Partisan: Grenzgänger des Machtmonopols?*, S. 698 u.ö.

<sup>229</sup> *Detter*, Law of War, S. 58, 27ff.

<sup>230</sup> Dies ist schon deshalb schwierig, da man vor allem in der dynamischen Ordnung des Völkerrechts schwer von einem „Zustand“ sprechen kann, vgl. *Kotzur*, 360ff.

<sup>231</sup> Diktatur, S. 194.

<sup>232</sup> *Antonio Cassese*, Terrorism is Also Disrupting Some Crucial Legal Categories of International Law, EJIL 12 (2001), 1001, befürchtete direkt nach dem 11. September 2001 unter dem Eindruck der Sprengung juristischer Begriffe eine globale Anarchie.

Konfliktgruppen, *nation-building* und im äußersten Falle die humanitäre Intervention im Rahmen des internationalen Regelwerks. Ein verfassungsrechtliches Notrecht passt also mitnichten auf die Völkerrechtsordnung.

Diesseits dieser theoretischen Überlegungen ist vom Ausnahmedenken als Argumentationstopos<sup>233</sup> nichtsdestotrotz Gebrauch gemacht worden; einerseits in der Demaskierung eines unwiderruflichen permanenten Ausnahmezustandes unter der Hülle des Rechts<sup>234</sup>, andererseits in der Rechtfertigung, internationales Recht zu dehnen. Völkerrechtler *Koskenniemi* gesteht sich ein: „(D)ie Vereinten Nationen werden die Welt nicht retten können. Deshalb ist es manchmal leider notwendig, die UN-Charta zu brechen.“<sup>235</sup> Ermöglicht man aber solche Ausnahmen, indem man beispielsweise Präventivkriege in der UN-Charta verankert, öffnet man das Tor zu „maßstablosem Denken“<sup>236</sup> und verbaut sich die missbrauchshemmende Funktion der stets fragilen Rechtskultur des Völkerrechts: „Man muss sich erklären. ... Das ist der moralische Kern des Rechts.“<sup>237</sup>

### c. Jüngers *Waldgang* und die Rückkehr des Kollektiven

Schon 1951 stellte ein anderer „Katechont der Modernisierung“, *Ernst Jünger*, den Einzelnen gegen eine Ordnung: den Waldgänger. Dass *Schmitt* den *Waldgang* gekannt und im Blick auf den Partisanen rezipiert hat, geht nicht nur aus dem Briefwechsel mit *Jünger* und einem bissigen Gedicht auf *Jünger* hervor.<sup>238</sup> In der Theorie des Partisanen (Fn. 16 auf S. 25f.) zitiert er das Werk ausdrücklich und bezieht sich auf die anti-nihilistische, theologisch-ästhetische Kraft der inneren Überzeugung des Waldgängers. Dann heißt es allerdings:

„Die autochthonen Verteidiger des heimatlichen Bodens, die pro aris et focis starben, die nationalen und patriotischen Helden, die in den Wald gingen, alles, was gegenüber der fremden Invasion die Reaktion einer elementaren, tellurischen Kraft war, ist inzwischen unter eine internationale und übernationale Zentralsteuerung geraten, die hilft und unterstützt, aber nur im Interesse eigener, ganz anders gearteter, weltaggressiver Ziele, und die, je nachdem schützt oder im Stich läßt.“ (S. 77, zweite Hervorhebung nicht im Original)

*Schmitt* rezipiert *Jüngers* Waldgänger also als heldischen Widerstandskämpfer für den nationalen Boden. Dies ist – wie zu zeigen sein wird – eine am Original gemessen unzulässige Eindampfung. *Jünger* zeichnet das Bild einer ursprünglich sittlichen, personalen Autonomie, die in absoluter Verneinung, im unmittelbaren Opfer gegen aussichtslose Übermacht ihren Ausdruck findet: das aus sicheren Angeln gerissene Individuum im Widerstand gegen Über- und damit Anti-Individuelles, gegen Konstruktionen und Kollektivismen. In dieser scharfsinnigen, literarisch-politischen Analyse der Stellung des Einzelnen in der Diktatur wird der Bezug zur nazistischen und sowjetischen Spielart deutlich, der zur demütigenden Re-Education allerdings nie explizit gemacht.

<sup>233</sup> *Kotzur*, 358.

<sup>234</sup> *Agamben*, Ausnahmezustand, S. 102f.; das Vorbild *Walter Benjamin* schreibt: „Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, dass der ‚Ausnahmezustand‘, in dem wir leben, die Regel ist.“, Über den Begriff der Geschichte, in: Rudolf Sievers (Hrsg.), 1968. Eine Enzyklopädie, Frankfurt a.M. 2004, S. 93.

<sup>235</sup> *Koskenniemi*, Interview, S. 52.

<sup>236</sup> *Kotzur*, 362ff., der allein auf die Rationalitätskriterien der konstitutionalisierten Völkerrechtsordnung zurückgreifen möchte.

<sup>237</sup> *Koskenniemi*, Interview, S. 53.

<sup>238</sup> Brief an Ernst Jünger v. 30.12.1955, in: Helmuth Kiesel (Hrsg.), *Ernst Jünger – Carl Schmitt. Briefe 1930 – 1983*, Stuttgart 1990, S. 287ff., und das unter dem Pseudonym „Bert Ibsenstein“ herungereichte Gedicht des Verfemten über den Dekorierten „Der Waldgang“, in: ebd., S. 872f.; s. auch Die geschichtliche Struktur, S. 541.

Zwar befinden wir uns im Zeitalter des Arbeiters, steigert sich die Technizität zum Automatismus, der dem Waldgänger selbstverständlich ein Gräuel ist. Indes soll der Waldgang nicht „als eine gegen die Maschinenwelt gerichtete Form des Anarchismus“<sup>239</sup> verstanden werden. Es geht im Angesicht einer „Weltkatastrophe“ prinzipiell auch nicht um nationale „konservative Wiederherstellungen“:

*„Bei größeren Gefahren wird das Rettende tiefer gesucht werden, und zwar bei den Müttern, und in dieser Berührung wird Urkraft befreit. Ihr können die reinen Zeitmächte nicht standhalten.“<sup>240</sup>*

Die allmächtigen Leviathane von heute machen den Menschen zur Ziffer, nehmen ihm das Schicksal, das Recht ist zur Waffe geworden; ein hoffnungsloser Schreckensprozess. Gegen das im Titanic-Schiff symbolisierte Zeitliche, gegen die unendliche Bewegung stellt sich der Wald, das überzeitliche Sein: der Friede, das Ruhen, das überall, in jedem ist. Der Wald ist somit ein Symbol der seinsgestützt zugänglichen, inneren Freiheit, die der äußeren Beherrschung trotzt. Trotzdem zeigt sich dieses Freiheitsvermögen nur in kleinen Eliten, die sich „durch Erbe und Talent abheben“<sup>241</sup>, in „Naturen, die noch wissen, was Freiheit ist“<sup>242</sup>, die sich nicht dem Fatalismus ergeben.

*„Waldgänger aber nennen wir jenen, der, durch den großen Prozeß vereinzelt und heimatlos geworden, sich endlich der Vernichtung ausgeliefert sieht. ... Im Maße, nämlich, in dem die kollektiven Mächte Raum gewinnen, wird der Einzelne aus den alten, gewachsenen Verbänden herausgesondert und steht für sich allein. Er wird nun der Gegenspieler des Leviathans, ja sein Bezwiner, sein Bändiger.“<sup>243</sup>*

„(I)n einer Lage, in der Rechts- und Staatsrechtslehrer ihm nicht das nötige Rüstzeug an die Hand geben“<sup>244</sup>, steigt der Waldgänger zu den unverfälschten Quellen der Sittlichkeit hinab. Der Waldgänger schöpft das ursprüngliche Recht: Aufgrund von „Seinsverdichtungen“ kann er gegen ihn sprechende Mehrheitsverhältnisse aufwiegen. In Zeiten „reiner Gewaltanwendung“ erweist sich an ihm, „daß eine Übermacht, auch wo sie historisch verändert, nicht Recht schaffen kann“<sup>245</sup>. Wenn fremde Herren sein Land besetzen, kann der Waldgänger auch zu kriegerischen Mitteln greifen. Die spanische Guerilla ist ihm Vorbild: „Die Katastrophen prüfen, in welchem Maße Menschen und Völker noch original gegründet sind.“<sup>246</sup> Partisanische Strategie ist ihm auch nicht fremd:

*Der Waldgänger ist kein Soldat. Er kennt nicht die soldatischen Formen und ihre Disziplin. Sein Leben ist zugleich freier und härter als das soldatische. Die Waldgänger rekrutieren sich aus jenen, die auch in aussichtsloser Lage für die Freiheit zu kämpfen entschlossen sind. Im idealen Falle wird ihre persönliche Freiheit mit der ihres Landes übereinstimmen. ...*

<sup>239</sup> Ernst Jünger, Der Waldgang, S. 41.

<sup>240</sup> Jünger, Waldgang, S. 38. Darum ist auch die „Vorstellung einer traditionsgespeisten personalen Autonomie“ (Münkler, Partisan 1992 I, S. 118) zu eng, sie würde nur die väterliche Melancholie umfassen. Dass der Rückgriff auf Tradition und das Nationale freilich nicht ausgeschlossen ist, zeigt die Aktion unter fremder Besatzung, s.u. Zwar sind Schmitt und Jünger in Bezug auf Ideologisierung/Technisierung in der Tat „Katechonten der Modernisierung“ (Münkler, Die Gestalt, S. 19), die Begründung des Widerstands bleibt dennoch eine andere.

<sup>241</sup> Jünger, Waldgang, S. 51.

<sup>242</sup> Jünger, Waldgang, S. 22.

<sup>243</sup> Jünger, Waldgang, S. 28, 34.

<sup>244</sup> Jünger, Waldgang, S. 85.

<sup>245</sup> Jünger, Waldgang, S. 20.

<sup>246</sup> Jünger, Waldgang, S. 27.



*Der Waldgänger ficht zwar nicht nach Kriege recht, aber auch nicht kriminell. Ebensovienig ist seine Disziplin soldatisch, und diese Tatsache setzt eine starke, unmittelbare Führung voraus. ... Er führt den kleinen Krieg entlang der Schienenstränge und Nachschubstraßen, bedroht die Brücken, Kabel und Depots. ... Der Waldgänger besorgt die Ausspähung, die Sabotage, die Verbreitung von Nachrichten in der Bevölkerung.*<sup>247</sup>

Die bekannte Figur des interessierten Dritten findet sich auch wieder:

*„Im Weltbürgerkrieg muß jeder Angreifer damit rechnen, daß sein Hinterland schwierig wird. ... Das heißt, daß der Waldgänger, wenn nicht mit direkter Unterstützung, so doch auf Bewaffnung, Versorgung und Nachschub durch eine Weltmacht rechnen kann. Aber er ist nicht Parteingänger.*<sup>248</sup>

Der Waldgänger ist aber nicht Partisan, obwohl beiden Technik und Ideologie die Identität raubt. Der Waldgänger folgt nicht wie der Partisan der Logik von Terror und Gegenterror, er setzt dem Schrecken ein *Ende*. Hierin liegt auch die Berechtigung, *Jünger* von *Schmitt* zu trennen, *Jünger* als optimistischer als *Schmitt* zu kennzeichnen.<sup>249</sup> *Jünger* beschränkt sich auf eine ethische Sphäre des anthropologischen Konzentrats. Die Verbindung zur Natur ist *Jünger* lediglich Symbol; der Wald ist daher nicht Rechtsquelle selbst wie bei *Schmitt* der Raumakt. Den Waldgänger könnte man in *Schmittscher* Diktion als autonom bezeichnen. Dem Waldgänger wie dem Partisanen erlauben Legitimitäten, die antagonistisch zur herrschenden Ordnung stehen, Widerstand. Bei *Jünger* ist die ideelle Sphäre der personal sich vermittelnden Freiheit der Brunnen des Rechts. Für *Schmitt* aber ist der Boden die Wirklichkeit des Rechts; er denkt nicht grundsätzlich von der Person, sondern vom Politischen her.<sup>250</sup>

Eher scheint *Schroers'* „Der Partisan“ einen stärkeren Bezug zur Theorie des Partisanen aufzuweisen. Zwar lehnt *Schmitt* dessen Theorie insoweit ab, als sie ihm den illegalen Widerstandskämpfer ins Zentrum stellt, er aber das Irregulär-militärische hervorheben möchte, das sich in den nationalen Unabhängigkeitskriegen gegen Napoleon gezeigt haben soll (S. 24 und Fn. 13). Gleichwohl steht auch der *Schroers'sche* Partisan in einer „auf Gewissen, Art und Heimat gegründete(n) Welt“<sup>251</sup>. Es ist auch nicht einsichtig, warum der illegale Widerstandskämpfer gegen den Usurpator in Verbindung mit der Heimat nicht ein Vergleichbares wie das Defensiv-Tellurische bei *Schmitt* bedeuten soll. Allerdings trennt *Schmitt* auch von *Schroers* scharf dessen ethische „Singularität des Partisanen“<sup>252</sup>, der Partisan ist ein schillerndes Chamäleon, das sich in nur in einer Kippfigur präsentiert, die „letzte und äußerste Verwirklichung menschlicher Existenz“<sup>253</sup>: Der *Schroers'sche* Partisan kämpft für sein existenzielles Recht, er verkörpert die absolute Selbstbehauptung, was wiederum eine Verwandtschaft zu *Jünger* aufzeigen würde.

Der *Schmittsche* Partisan behauptet seinen Boden, die einzige autochthone Verortung, die ihm zwischen Metaphysik und Technik verbleibt. *Schmitt* überträgt damit einen Gedanken, mit dem er die Eigenständigkeit der Rechtswissenschaft bewahren wollte, auf Bevölkerungen unter fremder Herrschaft. Einen konsequent politischen bzw. ethischen Individualismus hält *Schmitt* also – im Gegensatz zu *Jünger* und *Schroers* – nicht durch: Der Partisan ist wohl letztlich nur ein – theoretisch durchgespieltes – Phänomen des

<sup>247</sup> *Jünger*, Waldgang, S. 74f.

<sup>248</sup> *Jünger*, Waldgang, S. 76.

<sup>249</sup> *Münkler*, Partisan 1992 I, S. 120.

<sup>250</sup> Vom Staat her: *Alexander Burkhardt*, Die Innenseite der Macht. Zum Partisanischen bei Ernst Jünger, In: Herfried Münkler (Hrsg.), *Der Partisan*, Opladen 1990, S. 252.

<sup>251</sup> *Schroers*, *Der Partisan*, S. 21.

<sup>252</sup> *Grünberger*, Kippfigur, S. 45.

<sup>253</sup> *Schroers*, *Der Partisan*, S. 9.

Krieges, eine personifizierte Behauptungsstrategie; die letztgültigen Subjekte seiner politischen Theorie bleiben Bevölkerungen, Nationen, Völker.<sup>254</sup> Deren spirituelle Substanz soll sich durchsetzen<sup>255</sup>: Hoffnung auf einen uralten Nomos. Denn hier zeigt sich eine starke Quer-Verbindung zu den Trägern der rechtlichen Ur-Akte, eine schwache zum mütterlichen Sein bei *Jünger*. Die ungeklärte Rolle des individuellen Subjekts als Träger des Politischen kann man sich nach *Llanque* folgendermaßen erklären: *Schmitt* setze die „Exotik“ des Partisanen geschickt ein, um im „theoretische(n) Freiraum“ der „Unsicherheit der Begrifflichkeit und Phänomenalität“ seine politische Theorie zu rechtfertigen.<sup>256</sup> Somit bleibt letztlich ungeklärt, ob das Öffentliche privat wird oder das Private öffentlich. Entscheidend ist aber, dass *Schmitts* flächige Perspektive weiterhin in großen politischen Einheiten dachte.

### III. Intellektuelles Partisanentum zwischen Anarchie und Nihilismus?

Eine erschütternde Lage ist gezeichnet: eine scheinbar unmöglich gewordene Hegung des Krieges, eine Zerreibung herkömmlicher staatlicher Kategorien, ein das Recht möglicherweise auflösender Riss von Recht und Realität. Die Überantwortung an die Selbstentfaltung von Weltgeschichte, der eine Entmündigung menschlicher Aktivität entspricht, begleitet diese Szenierung. In einer poststaatlichen Welt des globalen Bürgerkriegs überträgt sich die kriegerische Verantwortung auf den Einzelnen, der steht droht, in die weltgeschichtlichen Selbstbewegungen fortgerissen zu werden. Die von Ideologien disaggregierten politischen Einheiten überlassen es dem allein Gestellten, seine durch den Ort bestimmte Feindschaft gegen entortete Absolutismen zu retten. Der Partisan scheint die letzte Möglichkeit, die spirituelle Substanz der Nationen und Völker gegen existenziale Geschichtlichkeiten zu verteidigen. Diese Diagnose lässt sich nun leicht als Inszenierung eines intellektuellen Partisans nach Art des letzten Mohikaners übertragen<sup>257</sup>. *Schmitt* scheint zu widersprechen:

*„In manchen Fällen geht die Umdeutung (des Begriffs Partisan, S.M.) bis zu einer allgemeinen Symbolisierung und Begriffsauflösung. Dann kann schließlich jeder Einzelgänger oder Nicht-Konformist ein Partisan genannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob er überhaupt noch daran denkt, eine Waffe in die Hand zu nehmen. Als Metapher braucht das nicht unzulässig zu sein; ich selber habe mich ihrer zur Kennzeichnung geistesgeschichtlicher Figuren und Situationen bedient. In einem übertragenden Sinne heißt ja ‚Mensch sein ein Kämpfer sein‘, und der konsequente Individualist kämpft eben auf eigene Rechnung und, wenn er mutig ist, auch auf eigene Gefahr. Er wird dann eben sein eigener Parteigänger. Solche Begriffsaufösungen sind beachtenswerte Zeichen der Zeit, die eine eigene Untersuchung verdienen. Für eine Theorie des Partisanen, wie sie hier gemeint ist, müssen aber einige Kriterien im Auge behalten werden, damit das Thema nicht in einer abstrakten Allgemeinheit zergeht.“ (S. 25f.)*

Wenn *Schmitt* vom konsequenten Individualisten spricht, grenzt er sich nochmals von *Jünger* ab. Indessen spricht aus der Stelle, dass es intellektuelles Partisanentum grundsätzlich geben kann, nur ist es im Hinblick auf eine geschichtliche, militärische Theorie des Partisanen nicht von Interesse. Außerdem spricht *Schmitt* in der Fußnote auf der gleichen Seite in Bezug auf *Schroers* vom „letzten Widerstand gegen den Nihilismus

<sup>254</sup> S. nur *Schmitt*, Begriff, Vorwort, S. 18.

<sup>255</sup> *Schmitt*, Ordnung der Welt, S. 28.

<sup>256</sup> *Llanque*, Träger (Fn. X), S. 61. „15.8.48. Ich bin uneinholbar, weil ich in schnellster Fahrt, aber durchaus nicht auf der Flucht vor meinen Feinden bin. Wie sollten diese mich einholen können? Es versteht sich von selbst, nämlich vom Wesen der Feindschaft her: daß unerklärliche Feindschaften die aufschlußreichsten sind (und die erklärlichsten).“, Glossarium, S. 190.

<sup>257</sup> So zumindest *Ridder*, xxx (Fn. X), S. xx; s. auch *Spinner*, Aussprache zu dem Referat von Julien Freund, S. 394.

einer durchtechnisierten Welt“, ja vom „letzten Menschen“. Dies lässt nicht nur den Schluss auf *Schmitts* wissenschaftliches Werk zu, sondern auch die Verknüpfung mit *Schmitts* sonstigen „Mythologisierungen des eigenen Ichs“<sup>258</sup> und versteckten Hinweisen auf eine intellektuelle Unabhängigkeit unter der Faust eines drückenden Regimes, z.B. als christlicher Epimetheus<sup>259</sup>, als Benito Cereno<sup>260</sup>. Hintersinnig wie ambivalent heißt es ferner in der „Lage der europäischen Rechtswissenschaft“:

*„Wir können uns die wechselnden Machthaber und Regime nicht nach unserem Geschmack aussuchen, aber wir wahren in der wechselnden Situation die Grundlage eines rationalen Mensch-Seins, das der Prinzipien des Rechts nicht entbehren kann. Zu diesen Prinzipien gehört eine auch im Kampf nicht entfallene, auf gegenseitiger Achtung beruhende Anerkennung der Person; Sinn für Logik und Folgerichtigkeit der Begriffe und Institutionen; Sinn für Reziprozität und für das Minimum eines geordneten Verfahrens.“*<sup>261</sup>

Ebenso deutbar ist folgende Stelle in Bezug auf Hobbes geschrieben:

*„Heute begreifen wir die unverminderte Kraft seiner Polemik, verstehen wir die innere Geradheit seines Gedankens und lieben wir den unbeirrbaren Geist, der die existenzielle Angst des Menschen furchtlos zu Ende dachte ... So ist er für uns der echte Lehrer einer großen politischen Erfahrung; einsam wie jeder Wegbereiter; verkannt, wie jeder, dessen politischer Gedanke sich nicht im eigenen Volk verwirklicht; ungelohnt, wie der, der ein Tor öffnet, durch das andere weitemarschieren; und doch in der unsterblichen Gemeinschaft der großen Wissenden der Zeiten ...“*<sup>262</sup>

*Schmitt* als intellektuellen Partisanen zu bezeichnen, würde ihm sicher schmeicheln. Denn hat er nicht auch *Bruno Bauer*, *Max Stirner*, *Donoso Cortés* und *Jean Jacques Rousseau* als solche bezeichnet. Sieht man *Schmitt* mit gewichtigen Unterbrechungen als Bekämpfer des status quo, kann man seine Methode möglicherweise als partisanisch – im Sinne einer schillernden, chamäleonhaften Gestalt, die transitorisch zu einer Ordnung führen soll – bezeichnen. Hier ist *Nietzsche* nicht weit: In der Tat meint *Hofmann*, dass „*Schmitts* Existenzphilosophie fortwährend mit dem Versuch verquickt ist, eine substanzielle Ordnungsvorstellung zu entwickeln und auf diese Weise die eigene existenzphilosophische Position zu überwinden.“<sup>263</sup> *Schmitt* stehe in der nachchristlichen Erfahrung absoluter Kontingenz, eine Unterscheidung von Ordnung und Unordnung wird fraglich, da die weisende Autorität abhanden gekommen ist. Die Menschen befinden sich so in Zeiten der Mittelbarkeit, sie müssen andere Quellen des Rechts aufsuchen, da die unmittelbare Offenbarung nicht mehr möglich erscheint. Daher rührt es, dass *Schmitt* historischen Relativismus betreiben muss, der den „Zustand einer naturlosen ... Existenz (des Menschen) im permanenten Ausnahmezustand“<sup>264</sup> zur Grundlage hat. *Schmitt* zweifelt die von ihm identifizierten nachchristlichen Ordnungsvorstellungen – Technik und liberale Demokratie – an und verfolgt somit „sein Programm der Desktruktion, seinen Nihilismus – ähnlich wie vordem *Nietzsche* – zugleich als notwendiges Durchgangsstadium auf dem Wege zu einer neuen, substanziell verstandenen *natürlichen* Ordnung.“<sup>265</sup>

<sup>258</sup> *Noack*, *Schmitt*, S. 294ff.

<sup>259</sup> *Carl Schmitt*, *Ex captivate salus*. Erfahrungen der Zeit 1945/47, Köln 1950, S. 12.

<sup>260</sup> *Ex captivate salus*, S. 75.

<sup>261</sup> In: *Verfassungsrechtliche Aufsätze* (Fn. ), S. 422f.

<sup>262</sup> *Schmitt*, *Leviathan*, S. 131f.

<sup>263</sup> *Hofmann*, *Legitimität*, S. 166.

<sup>264</sup> *Ebd.*, S. 164.

<sup>265</sup> *Ebd.*, S. 168.

*Nicolaus Sombart* wagt eine psychoanalytische Deutung, die in eine ähnliche Richtung weist. Sie beschreibt *Schmitts* Substanzdenken als Kompensation des Ordnungsverlusts im Verlauf der Moderne, im Übergang von Fremdzuschreibung auf Selbstkonstruktion. *Schmitt* geriere sich als der patriarchalische Torwächter einer untergegangenen Ordnung. Das Vater- und Erdsymbol Behemoth kämpft gegen das das Chaos verkörpernde Mutter- und Meersymbol des Leviathan: Zusammen verkörpern sie die „historisch unbewältigte Zweigeschlechtlichkeit des Menschen“<sup>266</sup>. Im Bewusstsein der Niederlage, des „unaufhörlichen Prozess-Progresses“, der „Serie von Ent-Entungen“ (Politische Theologie II) kehrt *Schmitt* die Symbolik um, die Erde wird zum uralten Mutterleib. Der ehemalige Katechon zieht sich ins mütterliche Erdloch zurück und betreibt anarchistisch-dadaistische Ironie; und der anarchische Partisan erscheint als der gegen den (post-)modernen Nihilismus um das weitere Überleben Kämpfende: „Anarchie und Recht brauchen sich nicht auszuschließen.“<sup>267</sup>

Einen – obgleich schwachen – Beleg für diese These kann man in der Einleitung zum 1950 erschienenen Sammelbändchen „Donoso Cortés in gesamteuropäischer Interpretation“ finden. Der Gegensatz von Autorität und Anarchie, den Cortés im 19. Jahrhundert im Zusammentreffen von Katholizismus und Sozialismus gesehen hat, ist in der Gegenwart zum Gegensatz von Anarchie und Nihilismus geworden. *Schmitt* scheint in der Wertung klar weiter vom Nihilismus als von der Anarchie entfernt:

*„Im Vergleich mit dem Nihilismus einer mit modernen Vernichtungsmitteln sich durchsetzenden, zentralisierten Ordnung kann die Anarchie den verzweifelten Menschen nicht nur als das kleinere Übel, sondern sogar als ein Heilmittel erscheinen.“*<sup>268</sup>

Folgt man *Hofmann*, so hat der durch den Nihilismus hindurchgegangene *Schmitt* keine Ordnung mehr angetroffen. Die globale Zwischenlage präsentiert ihm keine wahrhaft politische Welt mehr, die Politik schmilzt – notgedrungen – auf den Partisan zusammen.

*„Da er nach 1945 mit der Alternativlosigkeit der Weltlage an der Legitimität jeder Form des praktischen Widerstands zweifelte, bleibt ihm nur noch der Rückzug ins Partisanentum seiner Theorie; er begreift sich als letzter ‚Partisan des Weltgeistes‘ und sucht diesen ‚Vorbehalt‘ seinen Schülern zu übermitteln.“*<sup>269</sup>

## D.SCHLUSS

### I.Analyse und Ideologie

*Vorläufig bedeutet der Partisan immer noch ein Stück echten Bodens; er ist einer der letzten Posten der Erde als eines noch nicht völlig zerstörten weltgeschichtlichen Elements. (73f.)*

<sup>266</sup> *Nicolaus Sombart*, Carl Schmitts Endspiel: Der Partisan, in: *ders.*, Nachdenken über Deutschland. Vom Historismus zur Psychoanalyse, München/Zürich 1987, S. 202, zum Folgenden 199ff. *Sombarts* kathartisches Produkt des Geschlechterkonflikts wäre einzig der Androgyn, ebd., S. 202; der Sinn des Staates liegt in der Unterdrückung der anarchischen Sexualität (der Frau): *Nicolaus Sombart*, Die Angst vor dem Chaos. Das Carl-Schmitt-Syndrom, Merkur 1990, 638ff.

<sup>267</sup> *Nomos*, S. 159.

<sup>268</sup> Donoso Cortés, Einleitung, S. 9f.

<sup>269</sup> *Reinhard Mehring*, Carl Schmitt und die Verfassungslehre unserer Tage, AöR 120 (1995), 182 mit Zitat aus: Der Mut des Geistes, in: FAZ v. 30.12.1950, S. 6.

Der Partisan ist nicht nur die letzte Rettung der Theorie des Rechts als Einheit von Ordnung und Ortung: der Partisan der Erde. Seine in ihm lauern den Entartungsgefahren sind moralisches Fanal. Das Recht als konkrete Ordnung soll nicht zum Handlanger von Automaten und Ideologen werden. Am Anfang dieser gefährlichen Entwicklung steht der (nachchristliche) anmaßende Satz: „(W)er Mensch ist, bestimme ich.“<sup>270</sup> Denn darin steckt schon die Unterscheidung in bessere und schlechtere Menschen. Schützend kann also *Schmitt* den Partisanen als „Katechonten der Modernisierung“ vor sich halten; dabei werden die Grenzen zwischen Gegenstand und Urheber fließend. Notorisch schwankt das intellektuelle Partisanentum gegen die liberale Demokratie und andere Fronten zwischen diffus bewahrendem Aufhalten und der eschatologischen Perspektive. Das Halten verliert seinen Halt. Hier sind Analyse und Ideologie (*Hugo Ball*) in eins.

Denkt man über Anschlussfähigkeit der Schmittschen Theoreme nach, muss man sich über die Beziehung von Analyse und Ideologie klar werden. Aber auch ganz ohne bewusste Referenz tauchen *Schmitts* Ansichten tauchen immer wieder in gewandelter Form auf. Wahrscheinlich ganz unbewusst zitiert *Sloterdijk* die suprakonventionellen Waffen und den zugehörigen Menschen, wenn er schreibt, dass die Kollateralbomben der Amerikaner nur gegen Demokratiefreunde, Schurken, gerechtfertigt sind.<sup>271</sup> Für *Ulrich Beck* ist die exteriorisierende, Souveräniten auflösende Globalisierung des Krieges, die sich durch eine Menschenrechts-Moral auszeichnet, eine Einladung zum Missbrauch durch den Hegemon; im Serbienkrieg 1999 erblickt er das Aufsteigen eines europäischen Gewaltmonopols<sup>272</sup> – hier kehren die Ideen des diskriminierenden Krieges und der Großraumordnung wieder. Auch in der Renaissance des Feindstrafrechts<sup>273</sup> spiegeln sich Gedanken Schmitts von polizeilicher Schädlingsbekämpfung, die sich leicht auf die internationale Ebene heben lassen: „Indem man heute den Krieg in eine Polizeiaktion gegen Störenfriede, Verbrecher und Schädlinge verwandelt, muß man auch die Rechtfertigung der Methoden dieses ‚police bombing‘ steigern.“<sup>274</sup>

Diese Querverwandtschaften sind freilich künstlich, weil nie im Intensionsraum des Sprechers angelegt, dennoch lässt ihre Parallelität aufhorchen. Eine Anschlussfähigkeit der *Schmittschen* Theoreme kann aber nur über die Destillierung der Ideologie erfolgen, was die Frage nach der Trennbarkeit von Analyse und Wertung aufwirft. Tellurizität und Entortung können – ohne an Inhalt zu verlieren – nur innerhalb der Schmittschen Theorie ihre Bedeutung entfalten<sup>275</sup>. Schließt man den Begriff an andere Theorien, bleibt nur noch ein defensives, geotaktisches Element übrig. Erst wenn man die Entortung aus der Nomosphilosophie löst, kann die Prophezeiung des transnationalen Terrorismus mittels modernster Technik hineingelesen werden. Andererseits darf die nackte Analyse nie unbefangen akzeptiert und übernommen werden. Wird die Großraumtheorie, die zwar den Vorteil hoher Realitätsnähe haben mag, unreflektiert als Vorläufer des neorealisticen Regionalismus rezipiert<sup>276</sup>, ohne sorgfältig Rekurs auf die Einbettung ins Schmittsche Gesamtdenken zu nehmen, wird die Konsequenz eines Sondervölkerrechts leicht übersehen. Dass die Idee des „durchgängigen Gemeinrechts“<sup>277</sup> virulent ist, zeigt die

<sup>270</sup> Glossarium, S. 191.

<sup>271</sup> *Sloterdijk*, Luftbeben, S. 65f.; s. auch *Schmitt*, Nomos (Fn. ), S. 299.

<sup>272</sup> *Ulrich Beck*, Über den postnationalen Krieg, Blätter für deutsche und internationale Politik 1999, 990.

<sup>273</sup> *Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 5 (2004), 88ff., 95: „Der prinzipiell Abweichende bietet keine Garantie personalen Verhaltens; deshalb kann er nicht als Bürger behandelt, sondern muss als Feind bekriegt werden.“

<sup>274</sup> *Schmitt*, Nomos (Fn. ), S. 299.

<sup>275</sup> Ähnlich auch *Llanque*, Träger, S. 78.

<sup>276</sup> So aber *Carlo Masala*, Carl Schmitt als Theoretiker der Internationalen Politik, Zeitschrift für Politikwissenschaft 14 (2001), 893ff.

<sup>277</sup> Nomos der Erde, S. 185, s. auch ebd., S. 208f.: Völkerrecht als Verschränkung zweier Ordnungen: der eigentlichen Völkerrechtsordnung und des internationalen Rechts.

Diskussion um die Trennung der liberalen von der nichtliberalen Staatenwelt<sup>278</sup>. An anderer Stelle wird die Großraumtheorie etwas holzschnittig als Zivilisationen trennende und damit kriegs hegende Gleichgewichtsbildung aktualisiert.<sup>279</sup>

Macht man sich diese Hinter- und Untergründigkeiten bewusst, kann auch die Problematisierung der Fragilität und der Widersprüche des Völkerrechts als Leistung *Schmitts* anerkannt werden. Dann kann man *Schmitts* Theorien als Beiträge zu der Erkenntnis sehen, dass die zuverlässige Hegung des Krieges im 20. Jahrhundert gescheitert ist:

*„Nachdem das 20. Jahrhundert gezeigt hat, dass Menschen offenbar immer etwas Finden, für das sie zu töten bereit sind, auch und vielleicht gerade dann, wenn sie nicht gleichzeitig bereit sind, für bestimmte Werte nötigenfalls mit ihrem Leben einzustehen, besteht die politische Aufgabe darin, einen rationalen und zugleich affektiv vermittelbaren Umgang mit der unausweichlichen Opferproblematik zu erlernen, gerade um keinen vom Opfer faszinierten Gespenstern aus der Vergangenheit wiederzubegegnen.“*<sup>280</sup>

Die Opfer der Terroristen entsprechen nicht nur den Opfern in den Zwillingstürmen, sondern auch den patriotischen GIs in Afghanistan und Irak in einem ansonsten postheroischen Wirtschaftssystem. Die Strategie der Terroristen, die einkalkulierte, aber ergebnisoffene Reaktion, geht auf, wenn die Sprengung der Kategorien des Völkerrechts eine Suspendierung desselben nach sich zieht.

## II.Rechtstheorie und (Rechts-)Politik

Auf asymmetrische Gewaltstrukturen muss reagiert werden, will man sicherstellen, „dass die Staaten und nur die Staaten die Herren des Krieges“<sup>281</sup> bleiben. Kriegsunternehmer und Terroristen sind aber nicht restlos entterritorialisiert; sie haben ihre Basen, Ausbildungslager, müssen sich versorgen. Die Prävention wird durch eine verzweigte Konventions- und Vertragspraxis angegangen. Mit einer Kriminalisierung des Terrorismus findet gleichzeitig eine Aufwertung als Kriegspartei statt. Letzteres genügt sicherlich nicht den Schmittschen Maßstäben einer Anerkennung des Feindes. Es ist eine Konstruktion, die sonst schwer zur Verfügung stehende Kompetenzen aktiviert. Politisch muss ferner in die Leerstelle gegriffen werden, die die erwartete Reaktion von Terrorismus ausfüllt: Die Angegriffenen haben die Freiheit, die Reaktion zu wählen. Vergeltung und Freiheitsbeschränkung sind sich selbst erfüllende Voraussagen der Terroristen. Der zweite, weitaus schwierigere und komplexere Schritt, ist der, stabile Staatlichkeit dort herzustellen, wo das Gewaltmonopol sich in segmentäre Machtbezirke aufgelöst hat: Stichwort *nation-building*<sup>282</sup>. Das Dilemma, vor dem die „Staatengemeinschaft“ steht, lautet Sicherheit vor Demokratie sowie Überzeugen vor Intervention zu stellen. Nationenbildung kann allerdings dadurch erschwert sein, dass im Zuge der Kolonialisierung oftmals künstliche Grenzen gezogen wurden und Verständigung auf nationalstaatlicher Ebene versiegt. So blieb Partisanentum in Lateinamerika im 19. Jahrhundert lange endemisch, weil kulturell-ethnisch heterogene Gesellschaften mit politischer Modernisierung konfrontiert wurden.<sup>283</sup>

<sup>278</sup> *Anne-Marie Slaughter*, International Law in a World of Liberal States, EJIL 1995, 503ff.; dagegen *Martti Koskeniemi*, Carl Schmitt, Hans Morgenthau, and the Image of Law in International Relations, in: Michael Byers (Hrsg.), The Role of Law in International Politics, 2000, S. 33f.; s. auch die breite Diskussion in EJIL 2001.

<sup>279</sup> *Bussalb*, Carl Schmitts völkerrechtliches Großraumprinzip, RECHTSTHEORIE 35 (2004), 247ff., gibt selbst „das Problem der politischen Instrumentalisierbarkeit der Großraumkonzeption und der rechtlichen Formalisierung künftiger Herrschaftsordnungen“, ebd. 272f., zu bedenken.

<sup>280</sup> *Herfried Münkler/Karsten Fischer*, „Nothing to kill or die for...“ – Überlegungen zu einer politischen Theorie des Opfers, Leviathan 28 (2000), 360.

<sup>281</sup> *Münkler*, Sind wir im Krieg?, letzte Seite.

<sup>282</sup> Vgl. *Francis Fukuyama*, Staaten bauen, Berlin 2004.

<sup>283</sup> *Schmidt*, Guerrillero, 186.

*Schmitt* hat mit tragischen Konsequenzen gezeigt: politisierte Strukturen können umschlagen. *Schmitt* hat nicht recht glauben wollen, dass Strukturen *nicht* – mit der Zwangslogik eines Todeskeims – umschlagen müssen. Denn hier kann – so paradox es klingen mag – die Dimension einer verständnisoffenen Politik in das Spiel eintreten.

In der rechtstheoretischen Dimension ist klar: Das Recht reagiert immer wieder auf gewandelte Realitäten. Dass dies immer nur nachholend geschehen kann, liegt in der Natur der Sache und birgt katechontisches/mäeutisches Potential<sup>284</sup>. Die Perspektive, den völkerrechtlichen Regeln angesichts der Realität asymmetrischer Kriege Funktionslosigkeit zuzuschreiben, kann nicht verfangen. Diese Beziehung über die Figur des Ausnahmezustandes zu bewältigen, kann wie gezeigt nicht funktionieren. Das Irreguläre hat nicht einfach über das Reguläre triumphiert; Anarchie und Macht haben nicht klanglos die Sphäre des Rechts usurpiert. Auch wenn die konstitutive Aporie des Rechts dekonstruiert wird, dass nämlich die Gewalt aus dem Recht einschließend ausgeschlossen wird, muss die Situation des heutigen Völkerrechts nicht lauten: „Die Beziehung zwischen Norm und Realität bedeutet Suspendierung der Norm.“<sup>285</sup> Es herrscht kein lebendes Gesetz, kein *nomos émpsychos*<sup>286</sup>, dessen reine Handlungen mit Recht zusammenfallen.

Recht ist grundsätzlich weder Abbild noch Telos allein: es ist soziales Artefakt und als institutionell verstetigte Praxis<sup>287</sup> reflexiver Teil der „Realität“. Das Recht durchdringt sie, sie wirkt zugleich auf das Recht zurück. Freilich ist Recht – im Gegensatz zum *Nomos* – anhand des Kriteriums der spezifischen Normativität von anderen gesellschaftlichen Realitäten isolierbar. Es prozessiert dennoch nicht raum-, zeit-, natur- und geschichtslos abgekoppelt vor sich hin; die Wirkung der Normativität auf andere Praxen und deren Art und Weise können variieren. Auch wenn die Privilegien des humanitären Völkerrechts im konkreten Fall nicht greifen, können dessen Strukturen und Angebot einer minimalen Gegenseitigkeit auf indirekte, beispielsweise antizipative Weise im Verein mit anderen, z.B. politischen Mitteln steuern. Vergewärtigt man sich, wie im humanitären Völkerrecht die äußerst politischen, dynamischen und militärischen Determinanten zusammenkommen, ist dies immerhin eine substanzielle Leistung.

„14.8.51

*Mit jedem neugeborenen Kind wird eine neue Welt geboren.*

*Um Gottes Willen, dann ist ja jedes neugeborene Kind ein Aggressor!*

*Ist es auch, und darum haben die Herodesse Recht und organisieren den Frieden.*

*Und so schließt denn dieses Buch mit dem schönen Worte:*

*Frieden!*<sup>288</sup>

<sup>284</sup> Vgl. *Florian Meinel*, Grundrechte und institutionelle Garantien im System der Verfassungslehre Carl Schmitts – Bleibende Bedeutung?, kursierende Seminararbeit, Berlin 2004, III.2.d).

<sup>285</sup> *Agamben*, Ausnahmezustand, S. 72.

<sup>286</sup> *Agamben*, Ausnahmezustand, S. 82ff.

<sup>287</sup> *Christian Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), *Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, Baden-Baden 2004, S. 130.

<sup>288</sup> *Glossarium*, S. 320.





## E.LITERATUR

- Giorgio Agamben*, Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M. 2002
- Giorgio Agamben*, Der Ausnahmezustand, Frankfurt a.M. 2004
- George H. Aldrich*, The Taliban, al Qaeda, and the Determination of Illegal Combatants, HuV-I 2002, 202 – 206
- Raymond Aron*, Frieden und Krieg. Eine Theorie der Staatenwelt, Frankfurt a.M. 1963
- M. Cherif Bassiouni*, Legal Control of International Terrorism: A Policy-Oriented Assessment, HILJ 43 (2002), 83 – 103
- Ulrich Beck*, Über den postnationalen Krieg, Blätter für deutsche und internationale Politik 1999, 984 – 990
- Walter Benjamin*, Zur Kritik der Gewalt, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Rolf Tiedemann/Herbert Schweppenhäuser (Hrsg.), Frankfurt a.M. 1980, Bd. II/1, S. 179 – 203
- Walter Benjamin*, Über den Begriff der Geschichte, in: Rudolf Sievers (Hrsg.), 1968. Eine Enzyklopädie, Frankfurt a.M. 2004, S. 90 – 100
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Der verdrängte Ausnahmezustand, NJW 1978, 1881-1890
- Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Der Begriff des Politischen als Schlüssel zum staatsrechtlichen Werk Carl Schmitts, in: *ders.*, Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 1. Auflage, Frankfurt a.M. 1991, S. 344 – 366
- Christian Bumke*, Die Entwicklung der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Methodik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eberhard Schmidt-Aßmann/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004, S. 73 – 130
- Alexander Burkhardt*, Die Innenseite der Macht. Zum Partisanischen bei Ernst Jünger, In: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 247 – 259
- Jean-Pierre Bussalbé*, Carl Schmitts völkerrechtliches Großraumprinzip – Perspektiven einer neuen Weltordnung, RECHTSTHEORIE 35 (2004), 247 – 278
- Antonio Cassese*, International Criminal Law, in: Malcolm D. Evans (ed.) International Law, 1. Auflage, Oxford 2003, S. 721 – 755
- Antonio Cassese*, Terrorism is Also Disrupting Some Crucial Legal Categories of International Law, EJIL 12 (2001), 993 – 1001
- Alexander Demandt*, Staatsform und Feindbild bei Carl Schmitt, Der Staat 27 (1988), 23 – 32
- Ingrid Detter*, The Law of War, 2. Auflage, Cambridge 2000
- Matthias Eichhorn*, Ernesto Che Guevara – Der tragische Held der Revolution, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 362 – 369
- Georg Etscheidt*, Der deutsche „Werwolf“ 1944/45, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan, Opladen 1990, S. 148 – 165

- Ernesto Che Guevara*, Guerilla – Theorie und Methode. Sämtliche Schriften zur Guerillamethode, zur revolutionären Strategie und zur Figur des Guerilleros, hrsgg. v. Horst Kurnitzky, Berlin 1968
- Jürgen Fijalkowski*, Das politische Problem der Feindschaft, PVS 6 (1965), 105 – 111
- Julien Freund*, Der unauffindbare Friede, Der Staat 3 (1964), 159 – 182
- Julien Freund*, Der Partisan oder der kriegerische Friede, in: Helmut Quaritsch (Hrsg.) *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, S. 387 – 391 (Aussprache zum Referat von Julien Freund, S. 393 – 399)
- David Fromkin*, Die Strategie des Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.) *Terrorismus. Untersuchungen zur Struktur und Strategie revolutionärer Gewaltpolitik*, Düsseldorf 1977, S. 83 – 99
- Jochen Abr. Frowein*, Der Terrorismus als Herausforderung für das Völkerrecht, ZaöRV 2002, 879 – 905
- Charlotte Gaitanides*, Bekämpfung des transnationalen Terrorismus und humanitäres Völkerrecht, KritV 2004, 129 – 136
- Sven Bernhard Gareis*, Die Kriege der Zukunft: Charakteristika, Reaktionsweisen und strategische Erfordernisse, HuV-I 2002, 151 – 158
- Volker Gehrhardt*, Politik als Ausnahme. Der Begriff des Politischen als dekontextualisierte Antitheorie, in: Reinhard Mehring (Hrsg.), *Carl Schmitt. Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar*, Berlin 2003, S. 205 – 218
- Hans Grünberger*, Die Kippfigur des Partisanen. Zur politischen Anthropologie von Rolf Schroers, in: Herfried Münkler (Hrsg.), *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, S. 42 – 60
- Ulrich Habfast*, T.E. Lawrence: Gurillakämpfer und Geheimagent, in: Herfried Münkler (Hrsg.), *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, S. 351-361
- Werner Hahlweg*, Moderner Guerillakrieg und Terrorismus. Probleme und Aspekte ihrer theoretischen Grundlagen als Widerspiegelung der Praxis, in: Manfred Funke (Hrsg.), *Terrorismus*, Düsseldorf 1977, S. 118 – 139
- Bruce Hoffmann*, *Terrorismus – der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt*, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 2002
- Hasso Hofmann*, *Legitimität gegen Legalität*, 1. Auflage, Neuwied 1964
- Hasso Hofmann*, Feindschaft – Grundbegriff des Politischen?, in: *ders.*, *Recht – Politik – Verfassung. Studien zur Geschichte der politischen Philosophie*, Frankfurt a.M. 1986, S. 212 – 241
- Ted Honderich*, *Nach dem Terror. Ein Traktat*, Frankfurt a.M. 2002
- Eva Horn*, *Partisan, Siedler, Asylant. Zur politischen Anthropologie des Grenzgängers, Ästhetik & Kommunikation* 1998, 39 – 46
- Knut Ipsen*, *Völkerrecht*, 5. Auflage, München 2004
- Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, HRRS 5 (2004), 88-95
- Ernst Jünger*, *Der Waldgang*, 9. Auflage, Stuttgart 1995 (Erstausgabe 1951)
- Teodoro Klitsche de la Grange*, *The Theory of the Partisan Today*, Telos 2004, 169 – 175
- Heinz Knackstedt*, s.v. Kombattanten, in: Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, 2. Auflage, Berlin 1961, S. 259 – 261

- Helmuth Kiesel (Hrsg.), Ernst Jünger – Carl Schmitt. Briefe 1930 – 1983, Stuttgart 1990
- Martti Koskenniemi*, Carl Schmitt, Hans Morgenthau, and the Image of Law in International Relations, in: Michael Byers (Hrsg.), *The Role of Law in International Politics*, 2000, S. 17 – 34
- Martti Koskenniemi*, “Das Völkerrecht ist nicht die Bibel.” Warum die UN-Charta manchmal gebrochen werden muss, Interview mit Thomas Assheuer, *DIE ZEIT* Nr. 51, 9.12.2004, S. 52 – 53
- Matthias Kötter*, Subjektive Sicherheit, Autonomie und Kontrolle. Eine Analyse der jüngeren Diskurse des Sicherheitsrechts, *Der Staat* 43 (2004), 371 – 398
- Markus Kotzur*, Die Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand? Politische Einheitsbildung im Zeichen der Prävention – eine Skizze, *Archiv des Völkerrechts* 42 (2004), 353 – 388
- Dirk van Laak*, Gespräche in der Sicherheit des Schweigens?
- Walter Laquer*, *The new terrorism. Fanaticism and the Arms of Mass Destruction*, New York 1999
- Marcus Llanque*, Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit: Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie, in: Herfried Münkler, (Hrsg.), *Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt*, Opladen 1990, S. 61 – 80
- Marcus Llanque/Herfried Münkler*, „Vorwort“ von 1963, in: Reinhard Mehring (Hrsg.), *Carl Schmitt. Der Begriff des Politischen. Ein kooperativer Kommentar*, Berlin 2003, S. 9 – 20
- Karl Löwith*, Der okkasionelle Deizisionismus von Carl Schmitt. in: *Sämtliche Schriften*, Band 8 (Heidegger), Stuttgart 1984, S. 32-71
- Carlo Masala*, Carl Schmitt als Theoretiker der Internationalen Politik, *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 14 (2004), 881 – 898
- Günter Maschke*, Freund und Feind – Schwierigkeiten mit einer *banalité supérieure*. Zur neueren Carl Schmitt-Literatur, *Der Staat* 33 (1994), 286 – 306
- Frédéric Mégret*, „War“? Legal Semantics and the Move to Violence
- Reinhard Mehring*, Carl Schmitt und die Verfassungslehre unserer Tage, *AöR* 120 (1995), 177 –204
- Reinhard Mehring*, Carl Schmitts Rechtsbegriff in seiner Entwicklung, *Der Staat* 43 (2004), 1 – 22
- Heinrich Meier*, Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung politischer Theologie und politischer Philosophie, Stuttgart/Weimar 1994
- Florian Meinel*, Grundrechte und institutionelle Garantien im System der Verfassungslehre Carl Schmitts – Bleibende Bedeutung?, kursierende Seminararbeit, Berlin 2004
- Herfried Münkler*, Guerillakrieg und Terrorismus, *Neue Politische Literatur* 25 (1980), 299 – 326
- Herfried Münkler*, Krieg und Frieden bei Clausewitz, Engels und Carl Schmitt. Dialektik des Militarismus oder Hegung des Krieges, *Leviathan* 10 (1982), 16 – 40
- Herfried Münkler*, Sehnsucht nach dem Ausnahmezustand. Die Faszination des Untergrunds und ihre Demontage durch die Strategie des Terrors, in: Reiner Steinweg (Red.), *Faszination der Gewalt. Politische Strategie und Alltagserfahrung*, Frankfurt a.M. 1983, S. 60 – 88

- Herfried Münkler*, Krieg und Frieden, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Ein Grundkurs, Reinbek 1985, S. 279 – 320
- Herfried Münkler*, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 7 – 11
- Herfried Münkler*, Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft, in: ders. (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 14 – 39
- Herfried Münkler*, Der Partisan. Politische Theorie und historische Gestalt, in: *ders.*, Gewalt und Ordnung. Das Bild des Krieges im politischen Denken, Frankfurt a.M. 1992 (zugleich Vortrag an der TH Darmstadt 1990), S. 111 – 126
- Herfried Münkler*, Partisanen der Tradition, in: *ders.*, Gewalt und Ordnung. Das Bild des Krieges im politischen Denken, Frankfurt a.M. 1992 (Überarbeitete Fassung von Der Monat, Nr. 282, 1982, 109 – 119), S. 127 – 141
- Herfried Münkler/Karsten Fischer*, „Nothing to kill or die for...“ – Überlegungen zu einer politischen Theorie des Opfers, Leviathan. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 28 (2000), 343 – 362
- Herfried Münkler*, Terrorismus. Der Terrorist als Partisan, Tagesspiegel vom 25.9.2001
- Herfried Münkler*, Sind wir Im Krieg? Über Terrorismus, Partisanen und die neuen Formen des Krieges, PVS 2001, ss – tt
- Herfried Münkler*, Asymmetrische Gewalt. Terrorismus als politisch-militärische Strategie, Merkur 2002, 1 – 10
- Herfried Münkler*, Die neuen Kriege, Hamburg 2004
- Paul Noack*, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin/Frankfurt a.M. 1993
- Hubert Orłowski*, Der Partisan. Grenzgänger des Machtmonopols?, in: Thomas F. Schneider (Hrsg.), Kriegserlebnis und Legendenbildung. Das Bild des „modernen“ Krieges in Literatur, Theater, Photographie und Film, Bd. 2. Der Zweite Weltkrieg; westliche Perspektiven; östliche Perspektiven; Mythen; Nachkrieg, 1. Auflage, Osnabrück 1999 (zugleich Krieg und Literatur=War and Literature III 1997 – IV 1998), S. 695 – 708
- Sven Peterke*, Der aktuelle Fall: Mujahir – der „feindliche Kombattant“ mit der „schmutzigen (Atom-)Bombe“, HuV-I 2002, 143 – 148
- Helmut Quaritsch*, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 2. Auflage, Berlin 1991
- Helmut Ridder*, Schmittiana (II). Die Freund-Feind-Doktrin – Der Begriff des Politischen – Theorie des Partisanen, Neue Politische Literatur 12 (1967), 137 – 145
- Helmut Ridder*, Ex oblivione malum. Randnoten zum Partisanprogreß, in: Heinz Maus (Hrsg.), Gesellschaft, Recht und Politik. Wolfgang Abendroth zum 60. Geburtstag, Neuwied/Berlin 1968, S. 305 – 332
- Martin Rink*, Vom „Partheygänger“ zum Partisanen. Die Konzeption des kleinen Krieges in Preußen 1740 – 1813, Frankfurt a.M. u.a. 1999
- Volker Röben*, The Role of International Conventions and General International Law in the Fight against International Terrorism, in: Christian Walter/Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf (eds.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, S. 789 – 821

- Sergey Sayapin*, The Application of the Fair Trial Guarantees to Alleged Terrorists in Non-International Armed Conflicts, *HuV-I* 2004, 152 – 159
- Stefanie Schmahl/Andreas Haratsch*, Internationaler Terrorismus als Herausforderung an das Völkerrecht, *WeltTrends* 32 (2001), 111 – 117
- Jürg H. Schmid*, Die völkerrechtliche Stellung der Partisanen im Krieg unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Geltungsbereiches der Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949, Nendeln/Liechtenstein 1979 (Erstdruck: Winterthur 1957)
- Peer Schmidt*, Der Guerrillero. Die Entstehung des Partisanen in der Sattelzeit der Moderne – atlantische Perspektive 1776 – 1848, *Geschichte und Gesellschaft* 29 (2003), 157 – 190
- Carl Schmitt*, Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, 2. Auflage, Berlin 2004
- Carl Schmitt*, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf, 5. Auflage (auf der 2. Aufl. von 1928 basierend), Berlin 1989
- Carl Schmitt*, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 6. Auflage, Berlin 1993
- Carl Schmitt*, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Ausgabe von 1963, 7. Auflage, Berlin 2002
- Carl Schmitt*, Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches – Der Sieg des Bürgers über den Soldaten, Hamburg 1934
- Carl Schmitt*, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols, 2. Auflage, mit einem Anhang sowie einem Nachwort von Günter Maschke, Stuttgart 1995
- Carl Schmitt*, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München 1938
- Carl Schmitt*, Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung, xxx
- Carl Schmitt*, Die Raumrevolution. Durch den totalen Krieg zu einem totalen Frieden, in: Staat, Großraum, Nomos, hrsgg. v. Günter Maschke, Berlin 1995, S. 388 – 394
- Carl Schmitt*, Staat als ein konkreter an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941), in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 – 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 375 – 385
- Carl Schmitt*, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft (1943/44), in: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 – 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 386 – 429
- Carl Schmitt*, Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947 – 1951, Eberhard Frhr. Von Medem (Hrsg.), Berlin 1991
- Carl Schmitt*, Donos Cortés in gesamteuropäischer Interpretation. Vier Aufsätze, Köln 1950
- Carl Schmitt*, Ex captivate salus. Erfahrungen der Zeit 1945/47, Köln 1950
- Carl Schmitt*, Der neue Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, 4. Auflage, Berlin 1997
- Carl Schmitt*, Politik, in: Staat, Großraum, Nomos, hrsgg. V. Günter Maschke, xxx 1995, S. 133 – 138

- Carl Schmitt*, Die geschichtliche Struktur des Gegensatzes von Ost und West, in: Staat, Großraum, Nomos, hrsgg. v. Günter Maschke, xxx 1995, S. 523 – 551 (zuerst in: FS Jünger, Armin Mohler (Hrsg.), S. 133 – 167)
- Carl Schmitt*, Die Ordnung der Welt nach dem zweiten Weltkrieg. Vortrag von 1962 (Aus dem Spanischen übersetzt von Günter Maschke), in: Piet Tommissen (Hrsg.), Schmittiana – II, Brüssel 1990, S. 11 – 30
- Carl Schmitt*, Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, Berlin 1963
- Carl Schmitt*, Gespräch über den Partisanen. Carl Schmitt und Joachim Schickel, in: Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916 – 1969, hrsgg. v. Günter Maschke, Berlin 1995, S. 619 – 642
- Carl Schmitt*, Politische Theologie II, 3. Auflage, Berlin 1990
- Gabriele Schneider*, Andreas Hofer: Für Gott, Kaiser und Vaterland, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 324 – 340
- Frank Schorkopf*, Behavioural and Social Science Perspectives on Political Violence, in: Christian Walter/Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf (eds.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, S. 3 – 22
- Rolf Schroers*, Der Partisan. Ein Beitrag zur politischen Anthropologie, Köln/Berlin 1961
- Antje Schrupp*, Die Partisanentheorie Mao Tse-tungs, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt, Opladen 1990, S. 98 – 115
- H.-Eberhard Schultz*, Wie der Terrorismus bekämpft wird. Vom Menschenrechts-Imperialismus zur internationalen „Anti-Terror-Allianz“ – Eine Streitschrift gegen die neue Weltkriegsordnung und ihre Vollstrecker nach Außen und Innen, Bremen, 27.11.2001, 70 S., <http://www.vegessack.de/kunden/schultz/down/1056191578/TerrorBekaempfung.pdf>
- Gerhard Schulz*, Die Irregulären: Guerrilla, Partisanen und die Wandlungen des Krieges seit dem 18. Jahrhundert. Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), Partisanen und Volkskrieg. Zur Revolutionierung des Krieges im 20. Jahrhundert, Göttingen 1985, S. 9 – 35
- Hans Ulrich Scupin*, Besprechung der „Theorie des Partisanen“, Der Staat 5 (1966), 245 – 250
- Ignaz Seidl-Hohenveldern*, Kombattantenstatus für Terroristen?, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 15 (1973), 81 – 88
- Harald Seubert*, Eigene Fragen als Gestalt. Zu neuerer Literatur zu Carl Schmitt, Rezensions-Vortrag "Neuere Literatur zu Carl Schmitt". München, 25.02.1997. Forschungsseminar Prof. Dr. Drs.hc. mult. Hans Maier, in: <http://www.schrimpf.com/ph/hs/e1.html>
- Malcolm N. Shaw QC*, International Law, 5. Auflage, Cambridge 2003
- Dinah Shelton*, The Legal Status of the Detainees at Guantanamo Bay: Innovative Elements in the Decision of the Inter-American Commission on Human Rights of 12 March 2002, HRLJ 23 (2002), 13 – 14
- Anne-Marie Slaughter*, International Law in a World of Liberal States, EJIL 1995, 503 – 538
- Anne-Marie Slaughter/William Burke White*, An International Constitutional Moment, HILJ 43 (2002)

- Peter Sloterdijk*, Regeln für den Menschenpark. Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief über den Humanismus, Frankfurt a.M. 1999
- Peter Sloterdijk*, Luftbeben. An den Quellen des Terrors, Frankfurt a.M. 2002
- Nicolaus Sombart*, Carl Schmitts Endspiel: Der Partisan, in: *ders.*, Nachdenken über Deutschland. Vom Historismus zur Psychoanalyse, München/Zürich 1987, S. 196 – 202
- Nicolaus Sombart*, Die Angst vor dem Chaos. Das Carl-Schmitt-Syndrom, Merkur 1990, 638 – 651
- Carsten Stahn*, International Law at a Crossroads? The Impact of September 11, ZaöRV 2002, 183 – 255
- Armin A. Steinkamm*, s.v. Kombattanten, in: Ignaz Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), Lexikon des Rechts. Völkerrecht, 3. Auflage, Neuwied, 2001, S. 229 – 234
- Daniel Thürer*, Guantánamo: Ein „Legal Black Hole“ oder ein System sich überschneidender und überlagernder „Rechtskreise“?, SZIER 2004, 1 – 7
- Bassam Tibi*, Die neue Weltunordnung. Westliche Dominanz und islamischer Fundamentalismus, Berlin 1999
- Piet Tommissen*, Über Carl Schmitts „Theorie des Partisanen“, in: Hans Barion u.a. (Hrsg.), Epirrhosis. Festgabe für Carl Schmitt, 2. Auflage, Berlin 2002, S. 709 – 725
- Silja Vöneky*, The Fight against Terrorism and the Rules of the Law of Warfare, in: Christian Walter/Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf (eds.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, S. 925 – 949
- Peter Waldmann*, Terrorismus. Provokation der Macht, München 1998
- Christian Walter*, Defining Terrorism in National and International Law, in: Christian Walter/Silja Vöneky, Volker Röben, Frank Schorkopf (eds.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, S. 23 – 43
- Rudolf Walther*, s.v. Terror, Terrorismus, in: Reinhart Koselleck u.a. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, 1. Auflage, Stuttgart 1990, S. 323 – 443
- Kenneth Watkin*, Controlling the Use of Force: A Role for Human Rights Norms in Contemporary Armed Conflict, AJIL 98 (2004), 1 – 34
- Joachim Wolf*, Terrorismusbekämpfung unter Beweisnot – Völkerrechtliche Informationsanforderungen im bewaffneten Konflikt, HuV-I 2004, 204 – 215
- Franz Wördemann*, Mobilität, Technik und Kommunikation als Strukturelemente des Terrorismus, in: Manfred Funke (Hrsg.), Terrorismus. Untersuchungen zur Struktur und Strategie revolutionärer Gewaltpolitik, Düsseldorf 1977, S.
- Alfred-Maurice de Zayas*, s.v. Combatants, in: Rudolf Bernhardt (ed.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. I, Amsterdam et al. 1992, S. 668 – 671
- Raina Zimmering*, Die Zapatisten und der Terrorismus, 2001, 12 Seiten., [http://www.zapapres.de/Nachrichten/TyINr54/Terrorismus\\_2001.pdf](http://www.zapapres.de/Nachrichten/TyINr54/Terrorismus_2001.pdf)

## **F. ABKÜRZUNGEN**

AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
BDGV	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
EJIL	European Journal of International Law
HILJ	Harvard International Law Journal
HRLJ	Human Rights Law Journal
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung im Strafrecht
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften
KritV	Kritische Vierteljahresschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PVS	Politische Vierteljahresschrift
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht